

**- Kauf- und Übertragungsvertrag -**

zwischen

der **SWS Stadtwerke Stralsund GmbH**  
Frankendamm 7  
18439 Stralsund

<SWS oder Verkäuferin>

und

dem **Landkreis Vorpommern-Rügen**  
*alternativ eine Verkehrsgesellschaft des Landkreises  
Vorpommern - Rügen*

<Erwerber>

Die Erschienenen .....

<notarielle Auflistung>

schließen nachfolgenden Kauf- und Übertragungsvertrag:

**Präambel**

(A) Die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH ("SWS") ist alleinige Gesellschafterin der SWS Nahverkehr GmbH, die in der Hansestadt Stralsund öffentliche Personennahverkehrsleistungen erbringt. Die SWS ist weiterhin Eigentümerin des "Betriebshofes Stralsund", den sie an die SWS NV verpachtet hat.

(B) Mit der Umsetzung der Kreisgebietsreform im Land Mecklenburg-Vorpommern zum 04.09.2011 hat die Hansestadt Stralsund den Status der Kreisfreiheit verloren und ist kreisangehörige Stadt des neuen Landkreises Vorpommern-Rügen geworden. Die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V obliegt seitdem dem neuen Landkreis

Vorpommern-Rügen, der nunmehr auch für das Gebiet der Hansestadt Stralsund für den ÖPNV zuständig ist.<sup>1</sup>

(C) Im Vorgriff auf den Aufgabenübergang hat die Hansestadt Stralsund eine zustimmende Grundsatzentscheidung über ein in dem neuen Landkreis Vorpommern-Rügen zur Umsetzung beabsichtigtes "Kooperationsmodell ÖPNV" getroffen. Unter Beteiligung der Nahverkehrsgesellschaften der Alt-Landkreise Rügen und Nordvorpommern sowie der Hansestadt Stralsund soll die Struktur der kommunalen ÖPNV-Beteiligungen zusammengeführt werden.

(D) Das "Kooperationsmodell ÖPNV" sieht vor, dass die SWS ihren Geschäftsanteil an der SWS NV (gemäß Abschnitt A.) sowie den "Betriebshof Stralsund" (gemäß Abschnitt B.) an den *Erwerber* veräußert<sup>2</sup>, was Gegenstand dieses Vertrages ist.

## A.

### **Kaufvertrag über einen GmbH-Geschäftsanteil mit Abtretung**

#### **§ 1 - Vertragsgegenstand**

(1) Im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund ist unter Nr. HR B 2431 die SWS Nahverkehr GmbH ("SWS NV") eingetragen.

(2) Das Stammkapital der SWS NV beträgt 25.600 EUR. Es ist vollständig einbezahlt. Die SWS NV verfügt *nicht* über Grundbesitz.

(3) Die SWS hält an der SWS NV einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.600 EUR des Stammkapitals.

---

<sup>1</sup> Unseres Wissens hat die Bürgerschaft in Bezug auf einen Antrag auf Rückübertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft beschlossen und diesen abgelehnt.

<sup>2</sup> Der vorliegende Vertrag könnte - im Bedarfsfalle - erweitert werden um schuldrechtliche Abreden, z.B. besonderen Regelung der Personalüberleitung, Restrukturierungsvereinbarungen, Weiterveräußerungsverbote für den Erwerber (bzw. Genussscheinregelungen), Zusagen des Erwerbers in Bezug auf Einflussnahme der Hansestadt Stralsund auf den Stadtverkehr etc.).

## **§ 2 - Verkauf und Abtretung des Geschäftsanteils**

(1) Die SWS verkauft hiermit den in § 1 näher bezeichneten Geschäftsanteil an der SWS NV nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages an den *Erwerber*.

(2) Die SWS erklärt, dass mit dem Verkauf sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsanteil vollständig und vorbehaltlos an die Käuferin übertragen und abgetreten werden. Der *Erwerber* erklärt, den Verkauf, die Übertragung und Abtretung des Geschäftsanteils nach Maßgabe des Absatz 1 vollständig und vorbehaltlos anzunehmen.

## **§ 3 - Wirksamkeit der Übertragung und Abtretung**

(1) Die dingliche Übertragung und Abtretung nach § 2 wird am 01.01.2012, 0.00 Uhr (Übertragungstichtag) wirksam und steht unter dem Vorbehalt

- a) der zustimmenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der SWS NV über die Verfügung<sup>1</sup>,
- b) der Zustimmung der Bürgerschaft der Stadt Stralsund und des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen,
- c) der Genehmigung dieses Vertrages durch *die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde* bzw., alternativ, der Erklärung der Behörde, dass es einer behördlichen Genehmigung nicht bedarf sowie
- d) der vollständigen Kaufpreiszahlung durch den Erwerber gemäß § 3.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, dem beurkundenden Notar und der jeweils anderen Partei unverzüglich den Eintritt der jeweiligen Wirksamkeitsvoraussetzung schriftlich mitzuteilen, sobald Sie Kenntnis über den Eintritt einer Wirksamkeitsvoraussetzung erlangen.

---

<sup>1</sup> Soweit die Übertragung von Geschäftsanteilen nach dem Gesellschaftsvertrag der SWS NV nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig sein sollte.

#### **§ 4 - Kaufpreis<sup>1</sup>**

(1) Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil beträgt 589.796 (Stand 31.12.2010) EUR (in Worten: Fünfhundertneunundachtzigtausendsiebenhundertundsechundneunzig Euro).

(2) Der Kaufpreis ist spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages vollständig und frei von Spesen und Gebühren auf das Konto der SWS fällig:

Kto. Nr.:544544000

Kreditinstitut: Deutsche Bank

BLZ: 130 700 00

(3) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB fällig.

#### **§ 5 - Schuldrechtliche Bestimmungen**

Für den Kauf des Geschäftsanteils gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Der Verkäufer garantiert, dass der verkaufte Geschäftsanteil frei von Rechten Dritter ist, entsprechend der Angaben in § 1 das Stammkapital vollständig einbezahlt wurde sowie eine Rückgewähr von Einlagen auf die gezeichnete Stammeinlage nicht erfolgte. Eine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere bezüglich des Vermögens der Gesellschaft und deren Ertragskraft wird nicht übernommen. Für die Werthaltigkeit des Anteils wird daher nicht gehaftet.
- b) Die Veräußerung des Geschäftsanteils erfolgt einschließlich aller damit verbundenen Nebenrechte<sup>2</sup>. Alle mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht, gehen auf den Käufer ab dem Übertragungstichtag über.

---

<sup>1</sup> Besondere Kaufpreismodalitäten sind stets denkbar (Ratenzahlungen, Verzinsungspflichten, Anderkonten, nachträgliche Kaufpreisanpassungsmechanismen etc.)

<sup>2</sup> Behandlung des Jahresergebnisses GJ 2011 noch regelungsbedürftig?

### **§ 6 Ergebnisabführungsvertrag und Jahresabschluss**

(1) Das Jahresergebnis 2011 der SWS NV wird über den bis zum Ablauf des 31.12.2011 bestehenden Ergebnisabführungsvertrag (EAV) an die Verkäuferin abgeführt. Der zurzeit prognostizierte Jahresfehlbetrag, welcher über den EAV von der Verkäuferin auszugleichen sein wird, beträgt insgesamt 1.134.000,00 EUR.

(2) Der zwischen der SWS NV und der SWS bestehende Ergebnisabführungsvertrag wird zum 31.12.2011 ordentlich beendet.

(3) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 der SWS NV werden die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung im Vergleich zu den Vorjahresabschlüssen beibehalten.

### **§ 7 - Anmeldung**

Der amtierende Notar wird durch die Vertragsparteien beauftragt, unverzüglich nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen nach § 3 Absatz 1 dieses Vertrags den Erwerb der Geschäftsanteile an der SWS NV gemäß § 16 GmbH-Gesetz anzumelden. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages bis zur Eintragung der Neufassung im Handelsregister werden die Vertragspartner sich im Innenverhältnis gemäß dieser Neufassung verhalten.

## **B.**

### **Kaufvertrag über den "Betriebshof Stralsund"**

### **§ 8 - Kaufgegenstand**

Die SWS verkauft hiermit an den dies annehmenden Erwerber mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem 01.01.2012, 00:00 Uhr ("Stichtag") ihre sämtlichen Aktivitäten aus oder im Zusammenhang mit dem im Lageplan (Anlage 1) dargestellten<sup>1</sup> "Betriebshof Stralsund" (der "Betriebshof"), einschließlich der diesem zuzuordnenden Vorräte, Verträge und sonstigen Rechtsstellungen, soweit diese nicht bereits der SWS NV zustehen und von dem Erwerb des Geschäftsanteils durch den

---

<sup>1</sup> Lageplan (Fotos ?).

Erwerber gemäß Abschnitt A. dieses Vertrages erfasst werden.  
Von dem Verkauf erfasst werden insbesondere:<sup>1</sup>

- a) die in Anlage 2 aufgeführten Grundstücke, Grundstücksteilflächen, Rechte an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechte und Rechte an Grundstücksrechten ("Grundbesitz"),
- b) die Anlagen des Betriebshofs, die Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschließlich aller Ersatz- und Reparaturteile, Werkzeuge und sonstiger Betriebsmaterialien), die am Stichtag vorhandenen Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) und alle sonstigen beweglichen Sachen und Bauten auf fremden Grundstücken, die im Eigentum der SWS stehen und dem verkauften Betriebshof zuzuordnen sind, insbesondere die in Anlage 3 genannten<sup>2</sup> sowie
- c) die dem Betriebshof zugeordneten Verträge und Rechtsstellungen gemäß Anlage 4 ("Vertragsverhältnisse"), sofern insoweit mit den Vertragspartnern Einigkeit über die Übergabemodalitäten erzielt werden kann.

## **§ 9 - Kaufpreis und Fälligkeit**

(1) Der Kaufpreis für den verkauften Betriebshof gemäß § 8 beträgt

**EUR 1.855.785,00**

**(in Worten: einmillionachthundertfünfundfünfzigtausendsiebenhundertfünfundachtzig EURO) netto.**

---

<sup>1</sup> Es ist zu prüfen, ob/ inwieweit es Verträge/ sonstige Rechte und Pflichten in Bezug auf den Betriebshof gibt, die die SWS - und nicht die SWS NV - unterhält.

<sup>2</sup> Anlage ist ggf. ebenfalls verzichtbar, z.B. wenn keine Anlagen/beweglichen Sachen der SWS/Dritter, sondern ausschließlich im Eigentum der SWS NV stehende Gegenstände auf dem Betriebshof vorhanden sind.

Die Übernahme der darin befindlichen Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), soweit sie im Eigentum der SWS stehen ist mit dem Kaufpreis abgegolten.<sup>1</sup>

(2) Der Kaufpreis wird teilweise erbracht durch Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von **EUR 1.512.949,16** (in Worten: einmillionenfünfhundertzwölftausendneuhundertneunundvierzig EURO und sechszehn Cent), die die SWS zur Finanzierung des Omnibusbetriebshofes "Lüdershagen" aufgenommen hat. Die Darlehen sind durch Grundschuld besichert. Die Darlehensverträge sind in der Anlage 5 und 6 beigelegt. Der restliche Kaufpreis in Höhe von **EUR 342.835,26** (in Worten: Dreihundertzweiundvierzigtausendachthundertfünfunddreißig EURO und sechsundzwanzig Cent) ist spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages vollständig und frei von Spesen und Gebühren auf das Konto der SWS fällig. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 10 - Übertragung des Grundbesitzes<sup>2</sup>**

(1) Die Vertragsteile sind sich über den vorstehend vereinbarten Eigentumsübergang der in der Anlage 1 näher bezeichneten Grundstücke einig. Sie bewilligen und der Erwerber beantragt dessen Eintragung in das Grundbuch.

(2) Die Vertragsteile weisen den Notar an, diese Urkunde hinsichtlich des Eigentumsübergangs erst vollziehen zu lassen, wenn die Kaufpreise gemäß §§ 4, 8 auf durch den Erwerber geleistet worden sind, worüber die SWS unverzüglich Mitteilung macht.

*(3) Die Vertragsteile stimmen der Löschung der eingetragenen Grundpfandrechte hiermit mit dem Antrag auf Vollzug im Grundbuch zu. Die In Abt. II der jeweiligen Grundbücher eingetragenen Belastungen werden von dem Erwerber zur weiteren Duldung und Haftung unter Eintritt in die zugrunde liegenden Verpflichtungen übernommen.<sup>3</sup>*

---

<sup>1</sup> Ggf. streichen, sofern das Vorratsvermögen im Eigentum der SWS NV steht.

<sup>2</sup> Wir gehen davon aus, dass es Regelungen zur Übertragung grundstücksgleicher Rechte, beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten etc. im Zusammenhang mit der Veräußerung des Betriebshofs nicht bedarf, weil solche ggf. nicht existieren dürften.

<sup>3</sup> Zu klären ist, inwieweit Lastenfreistellungen bzw. Lastenübernahmen bzgl. des Grundbesitzes noch regelungsbedürftig sind.

(4) Die SWS wird dem Erwerber den Besitz am verkauften Grundbesitz zum Stichtag einräumen.<sup>1</sup>

### **§ 11 - Übertragung von Vertragsverhältnissen und Rechtsstellungen / Übernahme von Verbindlichkeiten**

(1) Die Verkäuferin überträgt hiermit auf die dies annehmende Käuferin alle gemäß Anlage 4 verkauften Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsstellungen mit Wirkung zum Stichtag. Die Übertragung ist dadurch bedingt, dass durch entsprechende Vereinbarung mit den künftigen Vertragspartnern über die Übernahmebedingungen Einigkeit erzielt werden muss.<sup>2</sup>

(2) Der Erwerber wird mit Wirkung zum Stichtag sämtliche im Betriebshof entstandenen Verbindlichkeiten der SWS übernehmen, die in der Anlage 5 und 6 näher bezeichnet sind. Der Erwerber wird die SWS von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die übernommenen Verbindlichkeiten freistellen und der SWS alle im Zusammenhang damit entstehenden angemessenen Aufwendungen erstatten.

### **§ 12 - Übertragung von beweglichen Sachen, Ansprüchen und Rechten**

(1) Die Vertragsteile sind sich darüber einig, dass das Eigentum an sämtlichen dem verkauften Betriebshof zuzuordnenden beweglichen Sachen am Stichtag von der SWS an den Erwerber übergeht.

(2) Die SWS wird dem Erwerber am Stichtag den Besitz an sämtlichen dem verkauften Betriebshof zuzuordnenden beweglichen Sachen einräumen, sofern zu diesem Zeitpunkt der Kaufpreis an die SWS geleistet worden ist. Soweit sich verkaufte bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, tritt die SWS bereits jetzt ihre Herausgabeansprüche gegen die Dritten an den dies annehmenden Erwerber mit dinglicher Wirkung zum Stichtag ab.

### **§ 13 - Gefahrenübergang, Abtretung von Gewährleistungsansprüchen**

---

<sup>1</sup> Wir gehen davon aus, dass der zwischen SWS und SWS NV auskunftsgemäß bestehende Pachtvertrag mit Ablauf des 31.12.2011 beendet wird.

<sup>2</sup> Ggf. sind Vertragsverhältnisse zu kündigen.

(1) Die Gefahr in Bezug auf den verkauften Betriebshof sowie die Nutzungen und Lasten gehen ab dem Stichtag auf den Erwerber über.

(2) Die SWS tritt hiermit an den dies annehmenden Erwerber sämtliche dem verkauften Betriebshof zuzuordnenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte, mit Wirkung zum Stichtag ab. Soweit für die Wirksamkeit der Abtretung die Zustimmung Dritter erforderlich ist, wird die Abtretung erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam.

#### **§ 14 - Übernahme der Bedingungen aus Zuwendungsbescheiden**

(1) Der SWS wurden aufgrund der nachfolgend aufgeführten Bescheide des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg - Vorpommern Fördermittel/Zuwendungen gewährt:

- a) Zuwendungsbescheid des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29. 07.1993 ( V-610b-621.4-4-10) Vorhaben Nr. 18/93, (Anlage 7)
- b) geändert durch Bescheid vom 20.06.1994 (Anlage 8),
- c) geändert durch Bescheid vom 02.06.1997 (Anlage 9),
- d) geändert durch Bescheid vom 21.06.1999 (Anlage 10),
- e) geändert durch Bescheid vom 04.05.2010 (Anlage 11).

(2) Der *Erwerber* tritt ab dem Stichtag in die Rechte und Pflichten aus den vorgenannten Fördermittelbescheiden ein und erkennt die Zweckbindung und alle mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen an.

(3) Für den Betriebshof beläuft sich die Zweckbindung gemäß dem in Abs. 1 ) aufgeführten Zuwendungsbescheid auf 20 Jahre.

(4) Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass mit den jeweiligen Fördermittelgebern vor Vertragsabschluss die Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Zuwendungsbescheiden abgestimmt wurde. Die Bestätigungsschreiben der beteiligten Fördermittelgeber sind als Anlage 12 beigefügt.

### **§ 15 - Gewährleistung**

(1) Die verkauften Gegenstände werden in dem Zustand, in dem sie sich bei Übergabe befinden, ohne jede Mängelgewährleistung an den Erwerber verkauft. Gewährleistungsansprüche des Erwerbers, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber der SWS werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Ausgeschlossen sind auch sämtliche Ansprüche wegen etwaiger Altlasten (Kampfmittel, Gifte, anderweitige Schadstoffe oder sonstige Bodenverunreinigungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes) in Grund und Boden oder in Auf- bzw. Einbauten. Der Erwerber stellt die SWS von jeglicher Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Natur – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei. Dies gilt auch für Ansprüche aus dem Bundesbodenschutzgesetz. Im Falle der Inanspruchnahme des Erwerbers stehen dem Erwerber keine Regressansprüche gegen die SWS zu. Insbesondere werden auch Ausgleichsansprüche des Erwerbers gegenüber der SWS nach § 24 Bundesbodenschutzgesetz ausgeschlossen. Etwaige Rücktrittsrechte sind gleichfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Mängel oder sonstige Umstände, die der SWS bei Abschluss dieses Vertrages bekannt sind.

### **§ 16 - Übergangsregelungen**

(1) Wird eine der Parteien für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, die nach diesem Vertrag die andere Partei zu tragen hat (vor bzw. nach dem Stichtag), stellt die in Anspruch genommene Partei die andere Partei im Innenverhältnis von diesen Verbindlichkeiten frei und verpflichtet sich, diese unverzüglich zu erstatten. Nach dem Stichtag bei der Verkäuferin eingehende Zahlungen Dritter, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages dem Erwerber zustehen, sind von der SWS an den Erwerber herauszugeben. Umgekehrt wird der Erwerber an die SWS Zahlungen Dritter herausgeben, die nach dem Stichtag bei dem Erwerber eingehen und nach den Bestimmungen dieses Vertrages der SWS zustehen. Jeder Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle Rechenschaft legen und ihm Einsicht in die betreffenden Unterlagen gewähren.

(2) Soweit für die Übertragung von Vertragsverhältnissen, Verbindlichkeiten oder sonstigen Rechtsstellungen die Zustimmung des Vertragspartners oder sonstiger Dritter erforderlich ist, werden sich die Vertragsparteien nach Abstimmung der Vorgehensweise nach besten Kräften dafür einsetzen, dass die Zustimmung unverzüglich erteilt wird.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 - Mitwirkungspflichten**

(1) Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Kaufgegenstände etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

(2) Bei behördlichen Verfahren in Bezug auf die Kaufgegenstände, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die Zeiträume bis zum Stichtag betreffen, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig informieren und unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden, sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.

### **§ 18 - Kosten**

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages werden von dem Erwerber getragen, ebenso die anfallende Grunderwerbsteuer.

Die Kosten der Lastenfreistellung<sup>1</sup> trägt die SWS.

---

<sup>1</sup> Soweit erforderlich und vereinbart.

### **§ 19 - Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Änderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

### **§ 20 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für beide Vertragspartner zumutbare Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

### **§ 21 - Hinweise**

Vom Notar wurde auf folgendes hingewiesen:

...

### **§ 22 - Vertragsbestandteile / Anlagen**

Als Bestandteil des vorliegenden Kauf – und Übertragungsvertrages gelten ferner folgende Anlagen:

<b>Anlage Nr.</b>	<b>zu §</b>	<b>Gegenstand</b>
1	§ 8	Betriebshof - Lageplan
2	§ 8 a)	Grundbesitz einschl. Abt. II/III
3	§ 8 b)	Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit in Besitz der SWS
4	§ 8 c)	Vertragsverhältnisse
5 -6	§ 9 (2)	Darlehensverträge
7 - 11	§ 14 (1)	Zuwendungsbescheide
12	§ 14 (4)	Bestätigung Fördermittelgeber

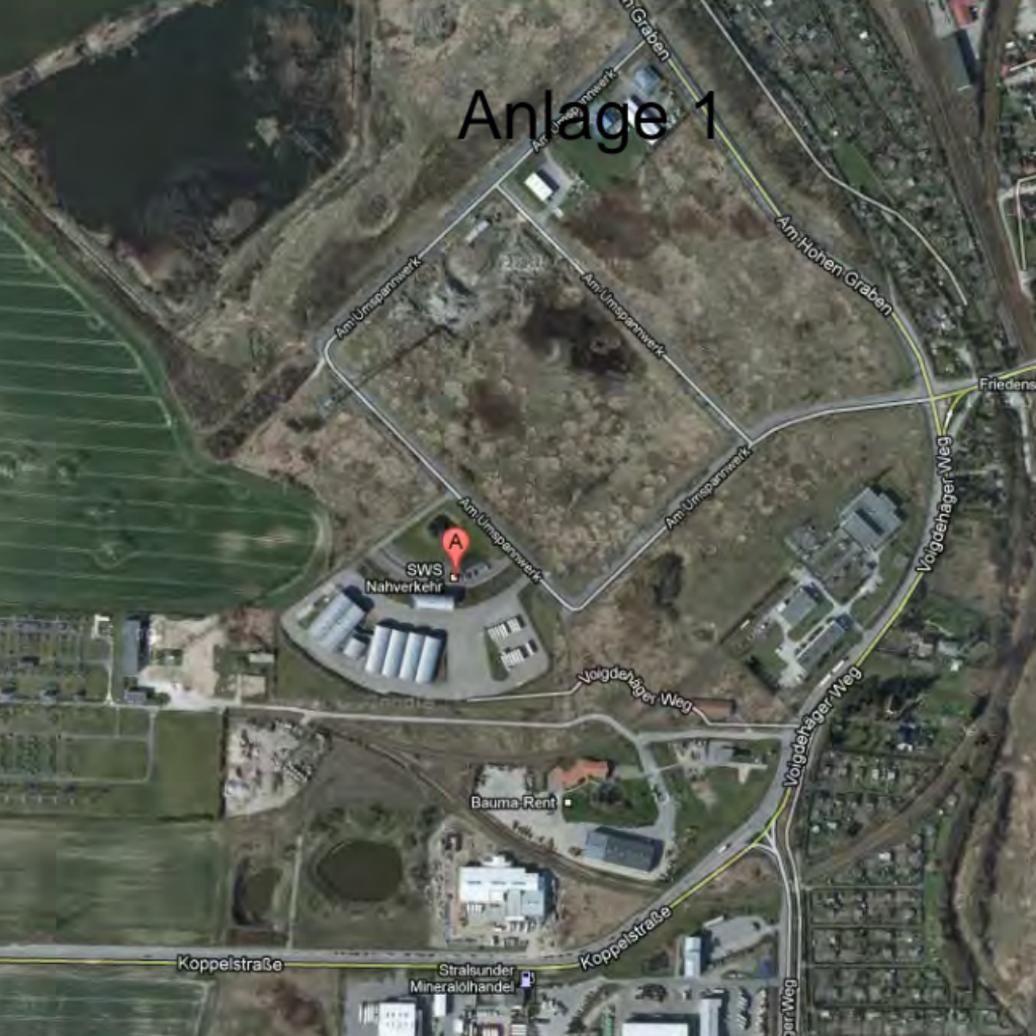
**§ 23 - Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten

- jeder Vertragsteil nach Vollzug eine Ausfertigung und sofort je zwei Abschriften
- das Handelsregister eine Ausfertigung
- das Grundbuchamt eine Ausfertigung
- der Gutachterausschuss
- das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle

je eine Abschrift.

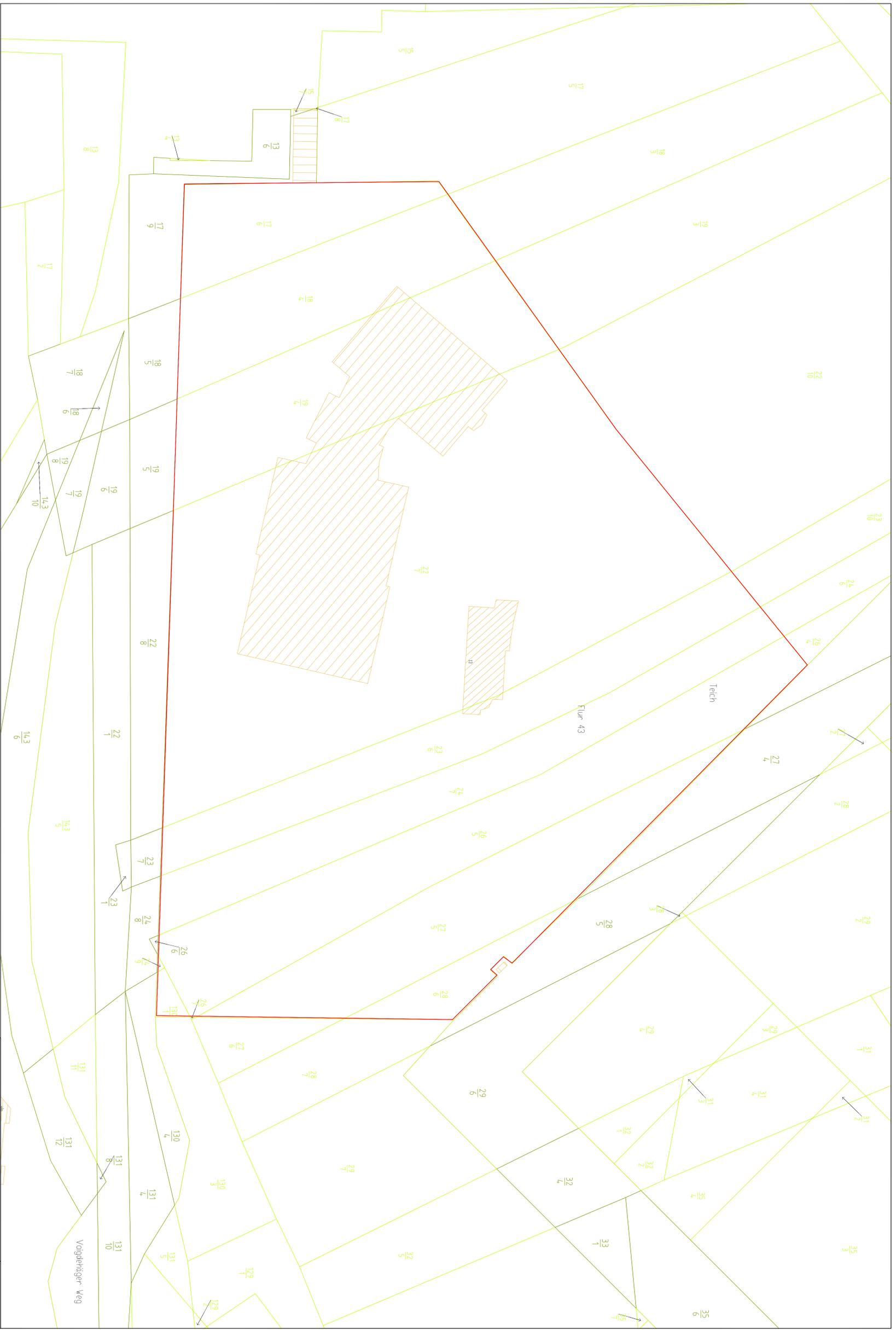
# Anlage 1



SWS  
Nahverkehr

Bauma-Rent

Stralsunder  
Mineralölhandel



	<b>SWS Energie GmbH</b> Friedensdamm 7 - 18485 Stralsund 18539 Stralsund E-Mail: <a href="mailto:service@swsenergie.de">service@swsenergie.de</a>	<b>Umlagegebende Gemeinde</b> Gemeinde Stralsund 18539 Stralsund Telefon: 0309 123456 Telefax: 0309 123457
---	--	--

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

Freigegeben am 04.05.2011, Lunzenauer

# Amtsgericht

Stralsund

## Grundbuch

von

Stralsund

**Blatt** 11646

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 11646

Bestandsverzeichnis

1

Lfd. Nr. der Grund- stücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grund- stücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe
		Gemarkung Flur Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>
		a/b/c	d	
1	2	3		4
1	-	Stralsund 43 18/4	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Am Umspannwerk 13, Busdepot	25 67
		19/4	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Am Umspannwerk 13, Busdepot	37 60

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 11646

Bestandsverzeichnis

1

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1	Von Stralsund Blatt 4480 hierher übertragen am 14.09.1998. <i>Fidei</i>		

Fortsetzung auf Einlegebogen



Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 11646

Erste Abteilung

1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Stadtwerke Stralsund GmbH in Stralsund	1	Aufgelassen am 16.10.1997; eingetragen am 14.09.1998.  <i>z. d. a. n.</i>

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 11646

Zweite Abteilung

1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1	<p>Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungs- und Anlagenrecht) für E.ON edis AG, Fürstenwalde; gemäß Ersuchen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als Energieaufsichtsbehörde vom 16.02.2009 Az: 567-08-4-1-230, eingetragen am 01.02.2010.</p> <p style="text-align: right;"><i>Timm</i> Timm</p>

Amtsgericht  
Grundbuch von

Stralsund  
Stralsund

Blatt 11646

Zweite Abteilung

1

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 11646

Dritte Abteilung

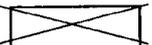
1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	1	1.800.000,00 DEM	Eine Million achthunderttausend Deutsche Mark Grundsuld für <u>die COMMERZBANK Aktiengesellschaft</u> 18 % Zinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; b r i e f l o s gemäß Bewilligung vom 06.07.1999, Notarin Heiden, UR-Nr. 712/99, zur Gesamthaft in Stralsund Blätter 11646 und 12372 eingetragen am 12.10.1999.  <i>Tippner</i>

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10
1	920.325,39 EUR	Abgetreten mit den Zinsen seit dem 06.07.1999 an Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, eingetragen am 06.05.2009.  <i>Timm</i> Timm			

Amtsgericht Stralsund  
Dritte Abteilung

Fortsetzung auf Einlegebogen



Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

Freigegeben am 05.05.2011, Niggehoff

# Amtsgericht

Stralsund

## Grundbuch

von

Stralsund

**Blatt** 12372

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 12372

Bestandsverzeichnis

1

Lfd. Nr. der Grund- stücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grund- stücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe
		Gemarkung Flur Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>
		a/b/c	d	
1	2	3		4
1	-	Stralsund 43 22/7	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Am Umspannwerk 13, Busdepot	1 42 56
2	-	Stralsund 43 23/6	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Teich, Weiher, Am Umspannwerk 13, Busdepot	28 54
3	-	Stralsund 43 17/6	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Am Umspannwerk 13, Busdepot	15 81
4	-	Stralsund 43 24/7	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Teich, Weiher, Am Umspannwerk 13, Busdepot	27 98
5	-	Stralsund 43 26/5	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Teich, Weiher, Am Umspannwerk 13, Busdepot	41 98
6	-	Stralsund 43 27/5	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Am Umspannwerk 13, Busdepot	31 90
7	-	Stralsund 43 28/6	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Am Umspannwerk 13, Busdepot	6 15
8	-	Stralsund 43 130/1	Gebäude- und Freifläche, Am Umspannwerk 13, Busdepot	97

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

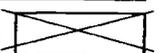
Blatt 12372

Bestandsverzeichnis

1

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1,2	Nr. 1 von Stralsund Blatt 7020 und Nr. 2 von Stralsund Blatt 8005 hierher übertragen am 22.02.1999.  <i>Teun</i>		
3-8	Nr. 3 von Stralsund Blatt 8534, Nr. 4 von Stralsund Blatt 7020, Nr. 5 von Stralsund Blatt 12658, Nr. 6 von Stralsund Blatt 14478, Nr. 7 von Stralsund Blatt 13602, Nr. 8 von Stralsund Blatt 13570 hierher übertragen am 10.12.2003.  <i>[Signature]</i>		

Fortsetzung auf Einlegebogen





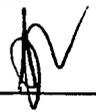
Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 12372

Zweite Abteilung

1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für Verbundnetz Gas AG, Böhlitz-Ehrenberg. Gemäß Bewilligung vom 25.05.1993 eingetragen am 31.07.1995 in Stralsund Blatt 8005 und hierher zur Mithaft übertragen am 22.02.1999. 
2	2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock, gleichrangig mit Abteilung II Nr. 3 und 4. Gemäß Bewilligung vom 12.02.1998 (ON 253) eingetragen am 04.05.1998 in Stralsund Blatt 8005 und hierher zur Mithaft übertragen am 22.02.1999. 
3	2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock, gleichrangig mit Abteilung II Nr. 2 und 4. Gemäß Bewilligung vom 12.02.1998 (ON 283) eingetragen am 04.05.1998 in Stralsund Blatt 8005 und hierher zur Mithaft übertragen am 22.02.1999. 
4	2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock, gleichrangig mit Abteilung II Nr. 2 und 3. Gemäß Bewilligung vom 12.02.1998 (ON 13) eingetragen am 04.05.1998 in Stralsund Blatt 8005 und hierher zur Mithaft übertragen am 22.02.1999. 
5	3	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Starkstromleitungs-, Masten- und Grundstücksbetretungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG). Das Recht kann Dritten überlassen werden. Gemäß Bewilligung vom 12.02.1998, HEVAG-ON 9 eingetragen im Gleichrang mit Nr. 6 am 28.12.1998 in Stralsund Blatt 8534 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 
6	3	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Starkstromleitungs-, Masten- und Grundstücksbetretungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG). Das Recht kann Dritten überlassen werden. Gemäß Bewilligung vom 12.02.1998, HEVAG-ON 279 eingetragen im Gleichrang mit Nr. 5 am 28.12.1998 in Stralsund Blatt 8534 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 12372

Zweite Abteilung

2

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
7	3	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Starkstromleitungs-, Masten- und Grundstücksbetretungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG). Das Recht kann Dritten überlassen werden. Gemäß Bewilligung vom 04.02.1999, HEVAG-ON 257 eingetragen am 12.03.1999 in Stralsund Blatt 8534 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 
8	4	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Starkstromleitungs-, Masten- und Grundstücksbetretungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG). Das Recht kann Dritten überlassen werden. Gemäß Bewilligung vom 12.02.1998 im Gleichrang mit Nr. 9 und Nr. 10 eingetragen am 26.10.1998 in Stralsund Blatt 7020 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 
9	4	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Starkstromleitungs-, Masten- und Grundstücksbetretungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG). Das Recht kann Dritten überlassen werden. Gemäß Bewilligung vom 12.02.1998 im Gleichrang mit Nr. 8 und Nr. 10 eingetragen am 26.10.1998 in Stralsund Blatt 7020 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 
10	4	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Starkstromleitungs-, Masten- und Grundstücksbetretungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG). Das Recht kann Dritten überlassen werden. Gemäß Bewilligung vom 12.02.1998 im Gleichrang mit Nr. 8 und Nr. 9 eingetragen am 26.10.1998 in Stralsund Blatt 7020 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 
11	5	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG); gemäß Bewilligung vom 24.06.1998, UR-Nr. 780/98, Notarin Heichel, Stralsund, HEVAG-ON 251, eingetragen am 20.07.1999 in Stralsund Blatt 12658 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 12372

Zweite Abteilung

3

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
12	6	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Überspannen mit einer Stromfreileitung) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG); gemäß Bewilligung vom 10.06.1998, UR-Nr. 685/98, Notarin Heichel, Stralsund, HEVAG-ON 250, eingetragen am 25.09.1998 in Stralsund Blatt 370, übertragen nach Stralsund Blatt 14478 am 18.04.2002 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 
13	6	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Überspannen mit einer Stromfreileitung) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG); gemäß Bewilligung vom 08.07.1998, UR-Nr. 873/98, Notarin Heichel, Stralsund, HEVAG-ON 286; im Gleichrang mit Nr. 14 eingetragen am 25.09.1998 in Stralsund Blatt 370, übertragen nach Stralsund Blatt 14478 am 18.04.2002 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 
14	6	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Überspannen mit einer Stromfreileitung) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG); gemäß Bewilligung vom 08.07.1998, UR-Nr. 872/98, Notarin Heichel, Stralsund, HEVAG-ON 16-18; im Gleichrang mit Abt. II Nr. 13 eingetragen am 25.09.1998 in Stralsund Blatt 370, übertragen nach Stralsund Blatt 14478 am 18. April 2002 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 
15	7	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Strom- Freileitungsrecht) für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG); gemäß Bewilligung vom 24.04.1998 eingetragen am 27.10.1998 in Stralsund Blatt 386, übertragen nach Stralsund Blatt 13602 am 05.10.2000 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003. 
16	7	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Strom- Freileitungsrecht) nebst Recht zur Aufstellung eines Mastes für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG); gemäß Bewilligung vom 24.04.1998, HEVAG-ON 2, 19, 20, eingetragen am 27.10.1998 in Stralsund Blatt 386,

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 12372

Zweite Abteilung

4

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
		übertragen nach Stralsund Blatt 13602 am 05.10.2000 und mit dem belasteten Grundstück übertragen hierher übertragen am 10.12.2003.
17	7	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Strom- Freileitungsrecht) nebst Recht zur Aufstellung eines Mastes für die Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG); gemäß Bewilligung vom 24.04.1998, HEVAG-ON 275, 287, 288 eingetragen am 27.10.1998 in Stralsund Blatt 386, übertragen nach Stralsund Blatt 13602 am 05.10.2000 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003.
18	8	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Starkstromleitungs- und Grundstücksbetretungsrecht) für die Hanesatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock (HEVAG); das Recht kann Dritten zur Ausübung überlassen werden; gemäß Bewilligung vom 03.04.1998, HEVAG-ON 245-248, 257, eingetragen am 12.03.1999 in Stralsund Blatt 385 (II/18), übertragen nach Stralsund Blatt 13570 am 12.10.2000 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10.12.2003.
19	5	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft Rostock; gemäß Bewilligung vom 16.09.2000, 16.09.1998 Notarin Heichel, Stralsund UR 871/98, 1182/98; ON 285; eingetragen am 23.02.2004.
20	5	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für Hanseatische Energieversorgung Aktiengesellschaft, Rostock; gemäß Bewilligung vom 10.07.1998, 16.09.1998, Notarin Heichel, Stralsund, UR-Nr. 870/98, 1181/98, eingetragen am 23.02.2004.
21	1, 2, 4, 5, 8	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Anlagen- und Leitungsrecht) für E.ON edis AG, Fürstenwalde; gemäß Ersuchen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als Energieaufsichtsbehörde vom 16.02.2009 Az: 667-08-4-1-230, eingetragen am 01.02.2010.

Amtsgericht  
Grundbuch von Stralsund

Stralsund

Blatt 12372

Zweite Abteilung

5

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
22	1	<p>Erbbaurechtsübertragungsvormerkung an einer Teilfläche von ca. 1.000 qm für Landkreis Nordvorpommern; gemäß Bewilligung vom 02.05.2011 (UR-Nr. 666/2011, Notarin Ilse-Marie Kunze in Grimmen); eingetragen am 30.05.2011.</p> <p>Timm</p>

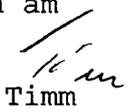
Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

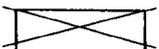
Blatt 12372

Zweite Abteilung

1

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7
8, 9, 10	BV Nr. 1 haftet mit, eingetragen am 26.06.2008.   Timm		

Fortsetzung auf Einlegebogen



Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
<del>1</del>	<del>1, 2</del>	<del>1.663.000,00 DEM</del>	<del>Eine Million sechshundertdreiundsechzigtausend Deutsche Mark Grundschuld für die Vereins- und Westbank Aktiengesellschaft, Hamburg; 16 % Zinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 06.07.1999, Notarin Heiden, UR-Nr. 713/99, -b r i e f l o s- eingetragen am 12.10.1999.</del>
2	1, 2	<u>1.800.000,00</u> DEM = 920.325,39 EUR	Eine Million achthunderttausend Deutsche Mark Grundschuld für die <u>COMMERZBANK Aktiengesellschaft</u> 18 % Zinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; b r i e f l o s gemäß Bewilligung vom 06.07.1999, Notarin Heiden, UR-Nr. 712/99, zur Gesamthaft in Stralsund Blätter 11646 und 12372 eingetragen am 12.10.1999.

Amtsgericht Stralsund

Grundbuch von Stralsund

Blatt 12372

Dritte Abteilung

1

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10
2	1.800.000,00 DM = 920.325,39 EUR	Umgestellt auf Neunhundertzwanzigtausenddreihundertfünfundzwanzig 39/100 Euro eingetragen am 06.05.2009.  Timm	1	1.663.000,00 DM	Gelöscht am 25.06.2010.  Timm
2	920.325,39 EUR	Abgetreten mit den Zinsen seit dem 06.07.1999 an Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, eingetragen am 06.05.2009.  Timm			

Amtsgericht Stralsund  
Grundbuchamt

Fortsetzung auf Einlegebogen



## Anlagenspiegel

Auswertung	SWS ASP 12/10 v.19.04.11 Ka							vom	19.04.11	
Anschaffungskosten (AHK)	Methode	AHK	01.01.10	Zug. AHK	Umbuch. AHK	Abg. AHK	AHK	31.12.10	RBW	01.01.10
Abschreibung	Nutzungsdauer (ND)	AfA	01.01.10	Zug. kum.AfA (K)	Umbuch. AfA	Abg. AfA	AfA	31.12.10	RBW	31.12.10
	Abschreibungsbeginn	Anschaffung am		Normal-AfA						
	autom. Wechsel deg.-linear	Inbetriebnahme am		Sonder-AfA						
				Ausserplanm. AfA						
				Zuschreibungen						
<b>Anlage : 1993SWS0001</b>			660.144,86	0,00	0,00	0,00		660.144,86		660.144,86
Grundstück A5 Lüdershagen ÖPNV	0/00 0/00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		660.144,86
			26.02.1993							
<b>Anlage : 1994SWS0001</b>		LR	1.451.134,07	0,00	0,00	0,00		1.451.134,07		1.016.500,00
Betriebsdienstgebäude Lüdershagen	50/00 33/11		434.634,07	29.112,00	0,00	0,00		463.746,07		987.388,00
	01.12.94		01.12.1994							
			01.12.1994							
<del><b>Anlage : 1994SWS0009</b></del>		LR	3.601,16	0,00	0,00	0,00		3.601,16		0,00
<del>Teeküche</del>	8/00 0/00		3.601,16	0,00	0,00	0,00		3.601,16		0,00
	01.07.94		01.07.1994							
			01.07.1994							
<b>Anlage : 1995SWS0001</b>		LR	1.493.560,62	0,00	0,00	0,00		1.493.560,62		1.062.793,00
Abstellhalle	50/00 34/05		430.767,62	30.008,00	0,00	0,00		460.775,62		1.032.785,00
	01.06.95		01.06.1995							
			01.06.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0002</b>		LR	2.023.720,72	0,00	0,00	0,00		2.023.720,72		1.438.607,00
Werkstatt / Zwischentrakt	50/00 34/05		585.113,72	40.619,00	0,00	0,00		625.732,72		1.397.988,00
	01.06.95		01.06.1995							
			01.06.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0003</b>		LR	1.605.060,14	0,00	0,00	0,00		1.605.060,14		454.011,00
Außenanlagen Lüdershagen	20/00 4/05		1.151.049,14	83.817,00	0,00	0,00		1.234.866,14		370.194,00
	01.06.95		01.06.1995							
			01.06.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0004</b>		LR	283.762,78	0,00	0,00	0,00		283.762,78		0,00
Lüftungsanlage	8/00 0/00		283.762,78	0,00	0,00	0,00		283.762,78		0,00
	01.01.95		01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0005</b>		LR	44.813,78	0,00	0,00	0,00		44.813,78		0,00
Kompressionsanlage	8/00 0/00		44.813,78	0,00	0,00	0,00		44.813,78		0,00
	01.01.95		01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0006</b>		LR	88.554,10	0,00	0,00	0,00		88.554,10		1,00
Toranlage	10/00 0/00		88.553,10	0,00	0,00	0,00		88.553,10		1,00
	01.01.95		01.01.1995							
			01.01.1995							

Anschaffungskosten (AHK) Abschreibung	Methode Nutzungsdauer (ND) Abschreibungsbeginn autom. Wechsel deg.-linear	Rest-ND	AHK 01.01.10 AfA 01.01.10 Anschaffung am Inbetriebnahme am	Zug. AHK Zug. kum.AfA (K) Normal-AfA Sonder-AfA Ausserplanm. AfA Zuschreibungen	Umbuch. AHK Umbuch. AfA	Abg. AHK Abg. AfA	AHK AfA	31.12.10 31.12.10	RBW RBW	01.01.10 31.12.10
<b>Anlage : 1995SWS0007</b>	LR		23.077,85	0,00	0,00	0,00		23.077,85		1,00
Arbeitsstand 1	10/00	0/00	23.076,85	0,00	0,00	0,00		23.076,85		1,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0008</b>	LR		21.648,83	0,00	0,00	0,00		21.648,83		1,00
Arbeitsstand 2	10/00	0/00	21.647,83	0,00	0,00	0,00		21.647,83		1,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0009</b>	LR		11.662,71	0,00	0,00	0,00		11.662,71		1,00
Lackiererei	10/00	0/00	11.661,71	0,00	0,00	0,00		11.661,71		1,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0010</b>	LR		45.722,47	0,00	0,00	0,00		45.722,47		1,00
Hebebühne	10/00	0/00	45.721,47	0,00	0,00	0,00		45.721,47		1,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0011</b>	LR		23.726,76	0,00	0,00	0,00		23.726,76		1,00
Güteraufzug	10/00	0/00	23.725,76	0,00	0,00	0,00		23.725,76		1,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0012</b>	LR		63.645,67	0,00	0,00	0,00		63.645,67		1,00
Bremsenprüfstand	10/00	0/00	63.644,67	0,00	0,00	0,00		63.644,67		1,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0013</b>	LR		118.384,78	0,00	0,00	0,00		118.384,78		0,00
Waschanlage	8/00	0/00	118.384,78	0,00	0,00	0,00		118.384,78		0,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0014</b>	LR		144.482,51	0,00	0,00	0,00		144.482,51		1,00
Tankstelle	10/00	0/00	144.481,51	0,00	0,00	0,00		144.481,51		1,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0017</b>	LR		6.659,32	0,00	0,00	0,00		6.659,32		1,00
Grubenheber HZP 15/FGH	10/00	0/00	6.658,32	0,00	0,00	0,00		6.658,32		1,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							
<b>Anlage : 1995SWS0018</b>	LR		4.634,86	0,00	0,00	0,00		4.634,86		1,00
Grubenheber THZ 13/1200	10/00	0/00	4.633,86	0,00	0,00	0,00		4.633,86		1,00
		01.01.95	01.01.1995							
			01.01.1995							

Anschaffungskosten (AHK) Abschreibung	Methode Nutzungsdauer (ND) Abschreibungsbeginn autom. Wechsel deg.-linear	AHK 01.01.10 AfA 01.01.10 Anschaffung am Inbetriebnahme am	Zug. AHK Zug. kum.AfA (K) Normal-AfA Sonder-AfA Ausserplanm. AfA Zuschreibungen	Umbuch. AHK Umbuch. AfA	Abg. AHK Abg. AfA	AHK 31.12.10 AfA 31.12.10	RBW 01.01.10 RBW 31.12.10
<b>Summen Anlagenspiegel</b>		<b>8.117.997,99</b> <b>3.485.932,13</b>	<b>0,00</b> <b>183.556,00</b>	<b>0,00</b> <b>0,00</b>	<b>0,00</b> <b>0,00</b>	<b>8.117.997,99</b> <b>3.669.488,13</b>	<b>4.632.065,86</b> <b>4.448.509,86</b>

Selektionskriterien

Auswertung : SWS ASP 12/10 v.19.04.11 Ka  
 Abschreibungsbuch : SWS Basis  
 Periode von : 2010.01-01  
 Periode bis : 2010.12-12  
 Kostenstelle von : 999500  
 Kostenstelle bis : 999500  
 Immaterielle Sachanlagen : Ja  
 Unbewegliche Sachanlagen : Ja  
 Bewegliche Sachanlagen : Ja  
 Finanzanlagen : Ja  
 Anl. im Bau : Ja  
 aktivierte Anl. : Ja  
 Zuschüsse : Ja  
 GWG : alle  
 Leerposten : Ja  
 IBBA-Nummern anzeigen : Ja  
 Anlagenwechsel : Nein  
 Anlagenwechsel in Periode : Nein  
 Betrieb : SWS  
 Gruppierung 1 : Anlage  
 Abschreibungsdetails : Ja  
 Formulargruppe : Nein  
 Sprache : D  
 Report : I\_anlasp

## Anlage 4 zum Kauf – und Übertragungsvertrag – Vertragsverhältnisse

### 1. Vertrag „Wartung E - Anlage

2.Ausfertigung

Darlehensnummer  
706561501/790185178

## Ergänzung zur Darlehensurkunde vom 10.10.1994

Die

**Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund**  
- im Folgenden "Darlehensnehmer" genannt -  
schuldet der

**Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München,**  
- im Folgenden "Bank" genannt -

ein Darlehen über

€ 2.244.571,36  
(in Worten: Euro zwei Millionen zweihundertvierundvierzigtausendfünfhunderteinundsiebzigkommasechsenddreißig).

Das Darlehen wird gemäß Tilgungsplan per 30.Juni 2004 noch mit € 1.683.428,54 geschuldet.

Ab 01.Juli 2004 gelten die folgenden Bestimmungen:

### 1. Konditionen

Auszahlungskurs: 100%  
Zins: 4,37 % jährlich ab 01.Juli 2004, zahlbar erstmals am 30.September 2004  
Zinsberechnung: auf der Basis eines Monats von 30 Tagen und eines Jahres von 360 Tagen  
Ratentilgung: in noch 59 gleichen Vierteljahresraten, zu € 28.057,14 und einer Schlussrate zu € 28.057,28, zahlbar erstmals am 30.September 2004  
Zahltermine: der wiederkehrenden Leistungen (Zins und Tilgung)  
am 31.März (für die Zahlperiode vom 01.Januar bis 31.März),  
am 30.Juni (für die Zahlperiode vom 01.April bis 30.Juni),  
am 30.September (für die Zahlperiode vom 01.Juli bis 30.September) und  
am 31.Dezember (für die Zahlperiode vom 01.Oktober bis 31.Dezember).

Die Verzinsung des mit jeder Rate bezahlten Tilgungsanteils endet erst mit Ablauf der entsprechenden Zahlperiode.

Die Konditionen gelten bis zum 30.Juni 2014 (Zinsbindungszeitraum).

### 2. Sicherheiten

modifizierte Ausfallbürgschaft der Hansestadt Stralsund in Darlehenshöhe

### 3. Konditionenanpassung

Die Bank wird vor Ablauf des Zinsbindungszeitraumes neue, für Darlehen dieser Art bei ihr dann übliche Konditionen anbieten. Kommt eine Verlängerungsvereinbarung bis zum Ablauf des Zinsbindungszeitraumes nicht zustande, wird das Darlehen mit dem noch nicht getilgten Darlehensbetrag einschließlich angefallener Zinsen an diesem Tage fällig.

b.w.

**4. Kündigungsrecht des Darlehensnehmers**

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende des jeweiligen Zinsbindungszeitraumes kündigen, solange keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist (Konditionenanpassung). Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach Ablauf von zehn Jahren gem. § 489 (1) 3 BGB n. F. bleibt unberührt.

Tilgungsleistungen über die vereinbarte Tilgung hinaus sind während eines Zinsbindungszeitraumes nicht zulässig.

**5. Kündigungsrecht der Bank**

Die Bank kann das Darlehen nur kündigen,

- wenn der Darlehensnehmer mit einem Betrag mindestens in Höhe der für einen Monat geschuldeten Leistung länger als einen Monat in Verzug ist;
- wenn ein wichtiger, im Verhalten des Darlehensnehmers liegender Grund vorliegt.

**6. Entschädigungen in besonderen Fällen**

Werden fällige Beträge nicht rechtzeitig bezahlt, hat der Darlehensnehmer der Bank den entstehenden Verzugsschaden zu ersetzen. Nimmt der Darlehensnehmer das Darlehen nicht ab, oder wird das Darlehen vor Ablauf eines Zinsbindungszeitraumes fällig bzw. zurückgezahlt, so ist der Bank der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen, es sei denn dem Darlehensnehmer steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

**7. Sonstige Bestimmungen**

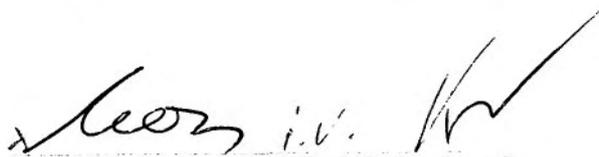
- Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
- Gerichtsstand ist München; für Klagen gegen den Darlehensnehmer kann die Bank auch ein anderes zuständiges Gericht auswählen.

München, 30.Juni 2004

Stralsund, 9.08.2004  
(Ort, Datum)

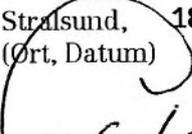
  
Bayerische  
Hypo- und Vereinsbank AG



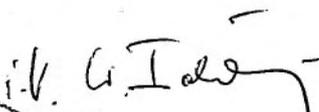
  
Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund

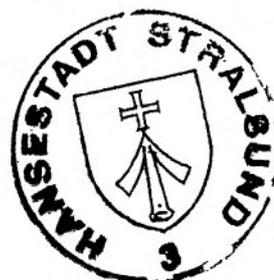
Mit der Verlängerung des Darlehens einverstanden

Stralsund, 18.08.2004  
(Ort, Datum)

  
Lastovka  
Oberbürgermeister  
Hansestadt Stalsund



  
Senator und 1. Stellv.  
des Oberbürgermeisters



Siegel und Amtsbezeichnung

SWS Stadtwerke Stralsund GmbH  
Geschäftsführung  
Frankendamm 7

18439 Stralsund

Rostock, 09. März 2009  
Ihr Ansprechpartner: Steffen Dohse

### Angebot für einen DKB-Kredit mit gleichbleibenden Tilgungsraten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bieten Ihnen gern folgenden Kredit an:

Kreditnominalbetrag	<b>EUR 898.262,95</b> (in Worten: Euro achthundertachtundneunzigtausendzweihundertzweiundsechzig 95/100 )
Verwendungszweck	Umschuldung von Darlehen zur Finanzierung des Omnibusbetriebshofes in Stralsund
Kontonummer	6700046433
Zinssatz	nominal 4,08 % p. a. fest bis zum 30.06.2019
Laufzeit	bis zum 30.06.2019
Zinsfälligkeit	nachträglich zum 30. eines jeden Monats
Tilgung / Ratenzahlung	in gleich bleibenden monatlichen Raten in Höhe von jeweils EUR 7.450,00, fällig <b>erstmalig</b> zum 30.06.2009 und in einer <b>Schlussrate</b> von EUR 4.262,95, fällig zum 30.06.2019
Bereitstellungsprovision	3,0 % p. a. ab dem 01.07.2009, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig nachträglich zum 30. eines jeden Monats

Deutsche Kreditbank  
Aktiengesellschaft  
Neuer Markt 11  
18055 Rostock

Ein Unternehmen der  
Bayerischen Landesbank

**Postanschrift:**  
Deutsche Kreditbank AG  
Postfach 104040  
18006 Rostock

**Telefon:**  
0381-49127-122

**Telefax:**  
0381-49127-53

**E-Mail:**  
Rostock.ev@dkb.de

**Internet:**  
www.dkb.de

Deutsche Bundesbank  
Berlin  
Konto: 120 300 00 (= BLZ)  
USD-Nr. DE 137 178 746

SWIFT-BIC:  
BYLADEM1001

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Michael Kemmer  
Vorstand:  
Günther Troppmann  
(Vorsitzender)  
Rolf Mähliß  
Dr. Patrick Wilden  
Stefan Unterlandstätter

Handelsregister  
Berlin-Charlottenburg  
(HRB 34165)

**Fällt der Tag einer Fälligkeit nach diesen Grundsätzen auf einen Feiertag, Sonnabend oder Sonntag, so tritt die Fälligkeit davon abweichend bereits an**

**dem Bankarbeitstag davor ein.**

Abnahmefrist	bis zum 30.09.2009
Nichtabnahme- entschädigung	Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht vom Kreditgeber zu vertretenden Gründen ist uns der entstandene Schaden zu ersetzen.
Neue Sicherheiten für das Gesamtengagement	<p>Abtretung in öffentlich beglaubigter Form an Deutsche Kreditbank AG der zu Gunsten der Commerzbank AG eingetragenen Gesamtgrundschulden i.H.v.</p> <p><b>DM 1.800.000,00 (€ 920.325,39)</b> (Abt. III lfd. Nr. 1, Blatt 11646) (Abt. III lfd. Nr. 2, Blatt 12372)</p> <p>nebst 18 % Jahreszinsen, eingetragen an dem Grundbuch</p> <p>des Amtsgerichts Stralsund von Stralsund Blatt 11646 Flur 43 Flurstück 18/4 und 19/4 sowie</p> <p>Blatt 12372 Flur 43 Flurstück 22/7 und 23/6</p> <p>eingetragenen Grundstück(en) Am Umspannwerk 13, 18439 Stralsund</p> <p>Vorlasten</p> <p>Abt. II: keine bzw. nicht wertmindernde Rechte Abt. III: keine</p> <p>Die Notar- und Gerichtskosten im Rahmen der Eintragung der Abtretung der Grundschulden in das o.g. Grundbuch trägt die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH.</p>
Auszahlungs- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– , Auszahlungsauftrag gem. beigefügtem Muster</li> <li>– Rechtsverbindlich unterzeichnete Zweckerklärung gemäß Anlage</li> <li>•</li> <li>– Nachweis der bedungenen Sicherstellung anhand</li> </ul> <p>einer beglaubigten Grundbuchblattabschrift, aus der sich die Umschreibung der an die DKB abgetretenen Grundschulden ergibt</p>

Vorab genügt die schriftliche unwiderrufliche Annahme unseres Treuhandauftrages durch die Commerzbank Aktiengesellschaft bzw. die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG.

Die Valutierung erfolgt im Treuhandwege an die Commerzbank AG mit der Auflage, dass diese die zu ihren Gunsten eingetragenen o.g. Grundschulden notariell an die DKB abtritt und die Abtretungserklärung zusammen mit der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde sowie der beglaubigten Abschriften der Grundschuldbestellungsurkunde ggfs. nebst sämtlicher Nachtragsurkunden umgehend der DKB übersenden.

und

Die Valutierung erfolgt im Treuhandwege an die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG mit der Auflage, dass diese, für die zu ihren Gunsten, im Grundbuch von Stralsund Blatt 12372, eingetragene Grundschuld in Höhe von DM 1.663.000,00 eine Löschungsbewilligung bzw. einen Rangrücktritt erklärt.

- Nachweis über eine wertentsprechende Versicherung des Objektes „Am Umspannwerk 13“ für Feuer-, Sturm-, Hagel- und Leitungswasserschäden zum gleitenden Neuwert

zu gegebener Zeit sind  
einzureichen

- Grundbuchblattabschriften, aus denen sich die ranggerechte Eintragung der Grundschuld zu unseren Gunsten ergibt.

**Einzug fälliger Leistungen**

Sämtliche von Ihnen zu leistende Zahlungen aufgrund dieser Darlehensgewährung werden bei Fälligkeit zu Lasten ihres Kontos Nr. 10025245 in unserem Hause eingezogen. Die Einzugsermächtigung wird von Ihnen durch Annahme dieses Angebotes widerrufenlich erteilt.

sonstige Kreditbedingungen

Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Sie werden uns während der gesamten Laufzeit des Kredits jederzeit Einblick in Ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse gewähren und uns hierzu aussagekräftige Unterlagen übergeben, hierzu jede gewünschte Auskunft erteilen und ggf. die Besichtigung Ihres Betriebes ermöglichen.

Sie verpflichten sich insbesondere, uns die jeweiligen ggf. nach §§ 316, 322 HGB testierten Jahresabschlüsse nebst Erläuterungen unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens 12 Monate nach Bilanzstichtag, rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen. Bei Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sind uns zum entsprechenden Stichtag – ausnahmsweise – geeignete vorläufige Unterlagen, wie z. B. ein Jahresabschluss oder betriebswirtschaftliche Auswertungen, einzureichen. Die endgültigen Unterlagen sind uns dann baldmöglichst zur Verfügung zu stellen.

#### Abtretungsbeschränkung für Kredite

Der Anspruch auf Auszahlung des Kredits kann nur mit unserer Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden.

#### Sonstiges

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung und Aufrechterhaltung dieses Kredites sind die derzeitigen Gesellschafterverhältnisse Ihrer Gesellschaft. Sie unterrichten uns unverzüglich, wenn eine Änderung der derzeitigen Gesellschafterverhältnisse in Aussicht steht.

#### Publizierung

Wir sind berechtigt, die Finanzierung des Vorhabens durch unser Haus auf eigene Kosten in geeigneter Form zu publizieren.

#### AGB

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Internet unter [www.dkb.de](http://www.dkb.de) sowie in jeder Geschäftsstelle eingesehen und auf Wunsch zugesandt werden können.

An dieses Kreditangebot halten wir uns bis zum 09.03.09 /15.30 Uhr gebunden.

Wir bitten Sie, auf der beiliegenden Mehrfertigung dieses Schreibens Ihre Annahme des Angebotes zu erklären und dieses nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Kreditbank  
Aktiengesellschaft  
Niederlassung Rostock

i.V.

  
Steffen Dohse  
Kundenbetreuer

i.V.

  
Cathleen Ziglowski  
Kundenbetreuerin

Das Kreditangebot nehmen wir hiermit an.

Gemäß § 8 Geldwäschegesetz erklären wir, dass die Kreditaufnahme

- für eigene Rechnung  
 für Rechnung des / der Name, Anschrift

erfolgt.

Ort, Datum

  
Name / Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift  
des Kreditnehmers

**Legitimationsprüfung**

Nur durch die Bank auszufüllen:

Legitimation / Identifizierung:

Kunde / Gesetzlicher Vertreter / Bevollmächtigter\*: Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

\*\*

Name, Vorname gesetzlicher Vertreter / Bevollmächtigter: \_\_\_\_\_

\*\*

- persönlich bekannt und bereits legitimiert bei Konto Nr. \_\_\_\_\_
- Die Firma ist eingetragen im amtlichen Handels- / Genossenschafts- / Vereinsregister\* des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_, Nachweis durch beglaubigten / unbeglaubigten\* Registerauszug vom \_\_\_\_\_
- Vertreter juristische Personen ist eingetragen im amtlichen Handels- / Genossenschafts- / Vereinsregister\* des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_, Nachweis durch beglaubigten / unbeglaubigten\* Registerauszug vom \_\_\_\_\_
- ausgewiesen durch  Personalausweis  Reisepass
- die Unterschriftsprüfung von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen wurde gemäß den Erleichterungen des Anwendungserlasses zu § 154 AO vorgenommen

Nr. \_\_\_\_\_ gültig bis \_\_\_\_\_

ausgestellt von \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsname: \_\_\_\_\_

Wohnsitz: \_\_\_\_\_

- Unterschriftenleistung in meiner Gegenwart
- PostIdent
- Identifikation durch sonstige zuverlässige Dritte
- Die Legitimation wurde von mir geprüft (bei Unterschriftenleistung in meiner Gegenwart).
- Die ordnungsmäßige Vornahme der Identifizierung wurde von mir anhand der übermittelten Unterlagen kontrolliert (bei PostIdent oder Identifikation durch sonstige zuverlässige Dritte).

\_\_\_\_\_  
(Datum)\_\_\_\_\_  
(Name Sachbearbeiter)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)\_\_\_\_\_  
(Personal-Nr.)

\* nichtzutreffendes bitte streichen

\*\* bei weiteren Kunden, gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten entsprechend ergänzen (ggf. Bogen erneut ausdrucken)

SWS Stadtwerke Stralsund GmbH  
Geschäftsführung  
Frankendamm 7

18439 Stralsund

Rostock, 10. Juli 2009  
Ansprechpartner: Steffen Dohse

### 1. Nachtrag zum Darlehensvertrag Nr. 6700046433 vom 09.03.2009

zwischen der **Deutschen Kreditbank  
Aktiengesellschaft  
Niederlassung Rostock  
Neuer Markt 11  
18055 Rostock**

und

der **SWS Stadtwerke Stralsund GmbH  
Frankendamm 7  
18439 Stralsund**

Das Darlehen wird hiermit wie folgt geändert.

**Darlehensbetrag** EUR 894.734,82  
(in Worten Euro achthundertvierundneunzigtausend-  
siebenhundertvierunddreißig 82/100)

**Tilgung** in gleich bleibenden Raten in Höhe von jeweils EUR  
7.450,00, fällig erstmals zum 30.07.2009 und in einer  
Schlussrate von EUR 8.184,82, fällig zum 30.06.2019.

Alle übrigen Bestimmungen des ursprünglichen Darlehensvertrages bleiben unverändert.

Deutsche Kreditbank  
Aktiengesellschaft  
Neuer Markt 11  
18055 Rostock

Ein Unternehmen der  
Bayerischen Landesbank

**Postanschrift:**  
Deutsche Kreditbank AG  
Postfach 10 40 40  
18006 Rostock

**Telefon:**  
(03 81) 4 91 27-0  
(03 81) 4 91 27-122

**Telefax:**  
(03 81) 4 91 27-53

LZB Berlin  
Konto: 120 300 00 (= BLZ)  
Ust-Ident.-Nr. DE 137 178746

SWIFT-BIC:  
BYLADEM1001

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Michael Kemmer  
Vorstand:  
Günther Troppmann  
(Sprecher),  
Rolf Mähliß  
Dr. Patrick Wilden  
Stefan Unterlandstättn

Handelsregister  
Berlin-Charlottenburg  
(HRB 34165)

Wir bitten Sie, auf der beiliegenden Mehrfertigung dieses Schreibens die Annahme dieses Nachtrag-Angebotes zu erklären und diese nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Kreditbank  
Aktiengesellschaft

i.V.   
Steffen Dohse  
Kundenbetreuer

i.V.   
Cathleen Ziglowski  
Kundenbetreuer

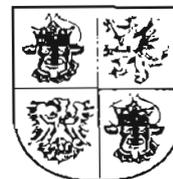
Mit dem 1. Nachtrag zum Darlehensvertrag Nr. 6700046433 vom 09.03.2009 erklären wir uns einverstanden.

Stralsund, 20.07.2009

  
SWS  
Unternehmensgruppe  
Stadtwerke Stralsund  
Stadtwerke Stralsund GmbH  
Postfach 2553  
18412 Stralsund  
Tel. 03831/24 10  
Fax 03831/24 15 45  
service@stadtwerke-stralsund.de  
www.stadtwerke-stralsund.de

Unterschrift(en)/ Firmenstempel

Der Wirtschaftsminister  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern



Der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,  
J.-Stelling-Str. 14, O-2755 Schwerin

O-2755 Schwerin  
J.-Stelling-Str. 14

☎ Schwerin : 5724-0  
Telefax : 57244 00  
Telex : 391192

Stadtwerke Stralsund GmbH  
Abt. Nahverkehr  
Postfach 25

18401 Stralsund

Postleitzahl ab 01.07.93 18449  
Tel.-Nr. ab 26.04.93 0365 1600-4  
Fax-Nr. ab 26.04.93 0365 1600-50

Ihr Zeichen/vom	Mein Zeichen/vom	Telefon	Datum
	V-610b-621.4-4-10	- 5612	20. JULI 1993

**Betr.: Finanzielle Mittel des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)**

**Bezug: Antrag vom 30.09.1991**

*Bezeichnung des Zuwendungsvorhabens*  
Neubau eines Omnibusbetriebshofes in Stralsund

<i>Programmteil</i>	<i>Projektnummer</i>
ÖPNV-Landesprogramm Mecklenburg-Vorpommern	18/93

*Haushaltsführung des Landes*  
Titel: 88365-5

A n l a g e n :

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- NBest BauL
- Vordruck über Mittelanforderungen
- Vordrucke Verwendungsnachweis
- Erklärung des Zuwendungsempfängers
- § 44 LHO
- Prüfvermerk; ggf. korrigierte baufachlich geprüfte Bauunterlagen

- 2 -

Auf Ihren o. g. Antrag (nebst Anlagen) wird Ihnen, zweckgebunden für das o. a. Zuwendungsvorhaben unter Zugrundelegung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBI. I, S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Februar 1992 (BGBI. I S. 297), nach § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVg M-V eine Zuwendung aus Mitteln des o. a. Programms bewilligt.

1. Die Zuwendung wird als Investitionszuschuß zur Projektförderung gewährt

in der Form der Anteilsfinanzierung (85 %) bis zur Höhe von 3.500.000,-DM  in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von DM

Betrag der Zuwendung in Buchstaben - Deutsche Mark - dreimillionenfünfhunderttausend

im Rahmen der Förderung höchstens jedoch bis zu 85 % der entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben; ergibt der Verwendungsnachweis, daß der Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 85 v. H. beträgt, so ist der überschießende Betrag vom Zuwendungsempfänger zurückzahlen.

Finanzierung in Höhe von 85 %	Höchstbetrag 1993 3.500.000,- DM	Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben 1993 4.117.650,- DM
-------------------------------	-------------------------------------	--

-Gesamtausgaben : 14.408.000,- DM  
-zuwendungsfähige Gesamtkosten: 11.058.000,- DM

Soweit der Zuschuß nicht in der von Ihnen erwarteten Höhe bewilligt werden konnte, gehe ich davon aus, daß der Minderbetrag durch erhöhte Eigenmittel aufgebracht wird.

Die Zuwendung steht für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens zur Verfügung für die Zeit

ab Bewilligung bis  31.10.1993  
 ab Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bis  31.10.1993  
 ab Antragstellung (GA am: )

-3-

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen den o. a. Bewilligungszeitraum auf einen vor Ablauf dieses Zeitraumes zu stellenden Antrag nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

Es muß mit dem Zuwendungsvorhaben spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bewilligungsbescheides begonnen werden, und zwar durch einen Realakt; andernfalls wird der Bewilligungsbescheid ungültig (auflösende Bedingung).

2. Der bewilligte Investitionszuschuß steht wie folgt zur Verfügung:

im Haushaltsjahr (Hj.) 1993	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	in voller Höhe	in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/> vorgesehene weitere Anteilsfinanzierung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	in voller Höhe	in Höhe von 5.552.280,- DM
davon fällig 1994: 5.552.280,- DM		
199 :	DM	
199 :	DM	
199 :	DM	

3. Genaue Bezeichnung des Zuwendungszweckes

Dieser Bewilligungsbescheid erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

Neubau eines Omnibusbetriebshofes

Der Zuwendungszweck wird durch die entsprechenden Angaben in den fachtechnisch geprüften Antragsunterlagen näher beschrieben.

Die Frist für den Beginn des Zweckbindungszeitraumes beginnt mit der Auszahlung der Zuwendung bzw. des letzten Zuwendungsteilbeitrages. Die Zweckbindungsdauer beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zuwendungsempfänger frei in der Verfügung über die mit der gewährten Zuwendung beschafften Güter.

- 4 -

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (soweit nach § 15 US G 1980 als Vorsteuer abziehbar ohne Umsatzsteuer) wurden wie folgt ermittelt:

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten entnehmen Sie bitte dem Prüfbericht der Oberfinanzdirektion Rostock (OFD) vom 21.07.1993 Seite 6.

Die Einzelansätze dürfen aus zwingenden Gründen um bis zum 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Weitergehende Abweichungen sind nur zulässig, soweit die Bewilligungsbehörde sie bestimmt oder zugelassen hat.

4.2 Für die Finanzierung der Maßnahme wird der folgende Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt.

#### Gesamtfinanzierungsplan

Art der eingesetzten Mittel	DM
Eigenmittel	5.355.720,-
-Gesamtzuwendung	9.052.280,-
-davon 1993 (85 %)	3.500.000,-
Summe	14.408.000,- =====

#### 5. Auszahlung

Die Zuwendung (oder Teile davon) sind unter Beachtung der ANBest-K entsprechend beigefügtem Abrufvordruck anzufordern:

- bis zum 15.10. dieses Jahres, soweit es sich um Mittel handelt, die für dieses Haushaltsjahr bereitgestellt werden.       spätestens bis zum

-5-

Zuwendungen von insgesamt nicht mehr als 50 000,- DM sollen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

---

Die Höhe eines Abrufs soll 50 000,- DM nicht unterschreiten.

---

- Die Auszahlung eines Restbetrages von 5 % der Zuwendung wird von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht.
- 

Die Zuwendung (oder Teile davon) kann frühestens ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Bescheides kann herbeigeführt und damit eine Auszahlung beschleunigt werden, wenn auf dem beigefügten Vordruck erklärt wird, daß auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Mittelanforderungen nicht mehr berücksichtigt werden; vergl. aber Ziff. 1.1 zum Verfahren der Verlängerung des Bewilligungszeitraums.

Sofern der zugewiesene Zuwendungsbetrag/Teilbetrag infolge unvorhersehbarer Umstände nicht/oder nicht in vollem Umfang verwendet werden kann, ist er unverzüglich anteilig zurückzuzahlen. Der Betrag kann zu gegebener Zeit innerhalb des Bewilligungszeitraumes wieder angefordert werden.

## 6. Nebenbestimmungen

6.1. Die folgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides:

- ANBest-K
- ANBest-P
- NBestBauL

6.2 Abweichend oder ergänzend hierzu gelten folgende  
A u f l a g e n :

- Der beigefügte Prüfvermerk ist verbindlich.
- Die fachtechnischen Korrekturen in den beigefügten Antragsunterlagen sind verbindlich.

- 6 -

Der Zuwendungsempfänger hat als staatliche Fachdienststelle zu beteiligen:

- unabhängiger Sachverständiger  
 Landesbauamt Greifswald

Dieser staatlichen Fachdienststelle ist der Verwendungsnachweis zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.

Bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Baunebenkosten ausschließlich von den Mindestsätzen nach den Honorartafeln HoAI auszugehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Das Wirtschaftsministerium ist von dem Termin der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der zuständigen staatlichen Fachdienststelle unverzüglich zu unterrichten.

- Das mitfinanzierte Vorhaben ist gegen Risiken zu versichern.

6.3 Abweichend oder ergänzend hierzu gelten folgende Bedingungen :

Die Zuwendung wird bewilligt unter der auflösenden Bedingung, daß

- die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt worden sind bzw. zu Baubeginn vorliegen.

### 7. Hinweis

Auf Nr. 3 ANBest-K wird verwiesen, d. h. die öffentlich-rechtlichen Preisrechts- und die Vergabevorschriften sind zu beachten.

### 8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Nr. 7 ANBest-K) ist spätestens 6 Monate nach der letzten Auszahlung auf den beigefügten Vordrucken in dreifacher Ausfertigung ohne besondere Aufforderung über die beteiligte staatliche Fachdienststelle dem eigenen Rechnungsprüfungsamt oder - soweit Zuwendungsempfänger kein Rechnungsprüfungsamt haben - der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, daß der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Vorlage bei der staatlichen Fachdienststelle zugeht.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Land Mecklenburg-Vorpommern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



Schelling

**Der Wirtschaftsminister  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

EINGEGANGEN

30. Juni 1994

Erl. ....



Der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,  
Postfach, 19 048 Schwerin

Hausadresse:  
19 053 Schwerin  
J.-Stellng-Str. 14

Stadtwerke Stralsund GmbH  
Abt. Nahverkehr  
Postfach 25

☎ Schwerin : (03 85) 5 88 - 0  
Telefax : (03 85) 5 88 - 58 61  
(03 85) 5 88 - 58 62  
Telex : 39 11 92

18401 Stralsund

Ihr Zeichen/vom

Mein Zeichen/vom

Telefon

Datum

V-610b-621.4-4-10

- 5612

20. Juni 1994

**Erweiterter Zuwendungsbescheid**

**Betr.: Finanzielle Mittel des Bundes nach dem Gemeindever-  
kehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)**

**Bezug: Antrag vom 30.09.1991 und 1. Zuwendungsbescheid vom  
29.07.1993 in Höhe von 3.500.000,- DM**

*Bezeichnung des Zuwendungsvorhabens*  
Neubau eines Omnibusbetriebshofes

*Programmteil*  
ÖPNV-Landesprogramm Mecklenburg-Vorpommern

*Projektnummer*  
18/93

*Haushaltsführung des Landes*  
Titel: 88365-5

**A n l a g e n :**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-  
förderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- NBest BauL
- Vordruck über Mittelanforderung
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Erklärung des Zuwendungsempfängers
- Landeshaushaltsordnung MV (LHO)

- 2 -

1. Bewilligung:

Ich bewillige Ihnen, zweckgebunden für das o. a. Zuwendungsvorhaben unter Zugrundelegung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in der jeweils gültigen Fassung, nach § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVg M-V eine weitere Zuwendung aus Mitteln des o. a. Programms.

Die Zuwendung wird als Investitionszuschuß zur Projektförderung gewährt

in der Form der Anteilsfinanzierung bis zur Höhe von  
5.552.280,- DM

---

Betrag der Zuwendung in Buchstaben - Deutsche Mark -  
fünfmillionenfünfhundertzweiundfünfzigtausendzweihundertachtzig

---

im Rahmen der Förderung höchstens jedoch bis zu 80 % der entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben; ergibt der Verwendungsnachweis, daß der Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 80 v. H. beträgt, so ist der überschießende Betrag vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

---

Finanzierung	zuwendungsfähige	Höchstbetrag der
80 %	Kosten 1994	Förderung 1994
	6.940.350,- DM	5.552.280,- DM

---

-Gesamtausgaben des Vorhabens	14.408.000,- DM
-zuwendungsfähige Gesamtausgaben	11.058.000,- DM

---

Soweit der Zuschuß nicht in der von Ihnen erwarteten Höhe bewilligt werden konnte, gehe ich davon aus, daß der Minderbetrag durch erhöhte Eigenmittel aufgebracht wird.

Die Zuwendung steht für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens zur Verfügung für die Zeit

ab Bewilligung bis  31.10.1994

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen den o. a. Bewilligungszeitraum auf einen vor Ablauf dieses Zeitraumes zu stellenden Antrag nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

- 3 -

2. Der bewilligte Investitionszuschuß steht wie folgt zur Verfügung:

---

im Haushaltsjahr 1994 in voller Höhe

3. Genaue Bezeichnung des Zweckbindungszweckes

---

*Dieser Bewilligungsbescheid erstreckt sich auf folgende Maßnahme:*

Neubau eines Omnibusbetriebshofes

---

Der Zweckbindungszweck wird durch die entsprechenden Angaben in den fachtechnisch geprüften Antragsunterlagen näher beschrieben.

Die Frist für den Beginn des Zweckbindungszeitraumes beginnt mit der Auszahlung der Zuwendung bzw. des letzten Zuwendungsteilbetrages. Die Zweckbindungsdauer beträgt 20 Jahre.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Zuwendungsempfänger frei in der Verfügung über die mit der gewährten Zuwendung beschafften Güter.

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (soweit nach § 15 US G 1980 als Vorsteuer abziehbar ohne Umsatzsteuer) wurden wie folgt ermittelt:

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben entnehmen Sie bitte dem Prüfergebnis der Oberfinanzdirektion (OFD) Rostock vom 21.07.1993 Seite 6.

Die Einzelansätze dürfen aus zwingenden Gründen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.  
Weitergehende Abweichungen sind nur zulässig, soweit die Bewilligungsbehörde sie bestimmt oder zugelassen hat.

4.2 Für die Finanzierung der Maßnahme wird der folgende Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt.

- 4 -

**Gesamtfinanzierungsplan**

Art der eingesetzten Mittel	DM
-Eigenmittel	5.355.720,-
-Zuwendung gesamt	9.052.280,-
-davon 1993 erhalten	3.500.000,-
-davon 1994	5.552.280,-
<hr/>	
-Summe	14.408.000,- =====

5. Auszahlung

Die Zuwendung (oder Teile davon) ist unter Beachtung der ANBest-K entsprechend, auf beigefügtem Abrufvordruck anzufordern:

bis zum 31.10. dieses Jahres, soweit es sich um Mittel handelt, die für dieses Haushaltsjahr bereitgestellt werden.

Die Höhe eines Abrufs soll 50 000,- DM nicht unterschreiten.

Die Auszahlung eines Restbetrages von 5 % der Zuwendung wird von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht.

Die Zuwendung (oder Teile davon) kann frühestens ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Bescheides kann herbeigeführt und damit eine Auszahlung beschleunigt werden, wenn auf dem beigefügten Vordruck erklärt wird, daß auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können Mittelanforderungen nicht mehr berücksichtigt werden; vergl. aber Ziff. 1.1 zum Verfahren der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.

Sofern der zugewiesene Zuwendungsbetrag/Teilbetrag infolge unvorhersehbarer Umstände nicht/oder nicht in vollem Umfang verwendet werden kann, ist er unverzüglich anteilig zurückzuzahlen. Der Betrag kann zu gegebener Zeit innerhalb des Bewilligungszeitraumes wieder angefordert werden.

-5-

## 6. Nebenbestimmungen

6.1. Die folgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides:

- ANBest-K
- NBestBauL

6.2 Abweichend oder ergänzend hierzu gelten folgende  
A u f l a g e n :

- Das Prüfergebnis der OFD ist verbindlich.
- Die fachtechnischen Korrekturen sind verbindlich.

Der Zuwendungsempfänger hat als staatliche Fachdienststelle zu beteiligen:

- Landesbauamt Greifswald

Dieser staatlichen Fachdienststelle ist der Verwendungsnachweis zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.

- Das mitfinanzierte Vorhaben ist gegen Risiken zu versichern.

## 7. Hinweis

Auf Nr. 3 ANBest-K wird verwiesen, d. h. die öffentlich-rechtlichen Preisrechts- und die Vergabevorschriften sind zu beachten.

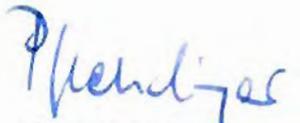
## 8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Nr. 7 ANBest-K) ist spätestens 6 Monate nach der letzten Auszahlung auf den beigefügten Vordrucken in dreifacher Ausfertigung ohne besondere Aufforderung über die beteiligte staatliche Fachdienststelle dem eigenen Rechnungsprüfungsamt oder - soweit Zuwendungsempfänger kein Rechnungsprüfungsamt haben - der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, daß der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Vorlage bei der staatlichen Fachdienststelle zugeht.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Land Mecklenburg-Vorpommern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

In Vertretung



Pflötschinger

**Wirtschaftsministerium  
Mecklenburg-Vorpommern**



Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Stadtwerke Stralsund GmbH  
Greifswalder Chaussee 116

18439 Stralsund

STADTWERKE STRALSUND GmbH		
0 5. JUNI 1997		
Eingang: 5053-	ko	Sc

Bearbeiter: Fr. Stehmann

Telefon: (03 85) 5 88 - 5618  
(03 81) 1 22 - 3325

Az: V-610b-621.4-4-10  
LS 32-621.333.4-4-2-18/93  
Schwerin, 02. JUNI 1997

5053 ZK  
970

**Änderungsbescheid**

**Finanzielle Mittel des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)**

**hier: Neubau eines Omnibusbetriebshofes Stralsund/ Lüdershagen  
Projektnummer 18/93**

**Programmteil: ÖPNV-Landesprogramm Mecklenburg-Vorpommern**

**Titel: 88365-5**

**Zuwendungsbescheide vom 29.07.1993 und 20.06.1994 in Höhe von insgesamt  
9.052.280,- DM**

**Verwendungsnachweis vom 20.11.1995**

**Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis des Landesbauamtes Greifswald vom  
22.08.1996**

**Prüfvermerk des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 07.05.1997**

- Anlagen:**
- Prüfvermerk des Landesbauamtes Greifswald vom 22.08.1996  
(liegt Ihnen bereits vor)
  - Empfangsbestätigung
  - Vordruck zur Mittelanforderung
  - Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Die o.a. Zuwendungsbescheide in Höhe von insgesamt 9.052.280,- DM werden aufgrund des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung geändert und in Höhe von

**8.814.274,00 DM**

(in Worten:  
achtmillionenachthundertvierzehntausendzweihundertvierundsiebzig Deutsche Mark)  
festgelegt.

Hausanschrift:  
Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin  
Telefon: (0385) 588-0  
Telefax: (0385) 588 5861 / 5862

Abteilungen:  
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik  
Allgemeine Wirtschaftspolitik  
Verkehrswesen und Straßenbau  
Tourismus und Beteiligungen

Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385/588-0  
Telefax: 0385/588 5865

Alle weiteren in den o.a. Zuwendungsbescheiden gemachten Aussagen und Festlegungen bleiben bestehen.

Gemäß § 49a Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern können für eine Leistung, die nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet wird für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Aufgrund nicht fristgemäßer Verwendung der Fördermittel für das Projekt 18/93 mache ich eine Zinsforderung geltend. Die Zinsberechnung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### **Begründung:**

Im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ergeben sich für o.a. Projekt Gesamtausgaben in Höhe von 14.558.242,43 DM, davon sind Ausgaben in Höhe von 10.760.490,10 DM zuwendungsfähig.

Damit sind gegenüber dem geprüften Antrag die Gesamtausgaben um 150.242,53 DM gestiegen und zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 297.509,90 DM eingespart worden.

Die im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung festgestellten Ausgaben werden wie folgt festgelegt:

KG nach DIN 276	Gesamtkosten (in DM)	zuwendungsfähige Kosten (in DM)	nicht zuwendungsfähige Kosten (in DM)
KG 1	21.318,12	10.957,51	10.360,61
KG 2	714.000,00	392.516,00	321.484,00
KG 3	9.923.394,07	8.240.937,72	1.682.456,35
KG 4	399.956,86	231.453,55	168.503,31
KG 5	1.839.523,52	1.771.597,52	67.926,00
KG 6	17.554,12	17.554,12	0,00
KG 7	1.642.495,84	109.882,68	1.532.613,16
Skonto		-14.409,00	14.409,00
<b>Gesamt</b>	<b>14.558.242,53</b>	<b>10.760.490,10</b>	<b>3.797.752,43</b>

Die Ermittlung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben entnehmen sie bitte dem Prüfvermerk des Landesbauamtes Greifswald vom 22.08.1996.

Die verbleibende Zuwendung in Höhe von 214.604,00 DM steht Ihnen somit wie folgt zur Verfügung:

bis zum 31.08.1997

**Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 214.604,00 DM erfolgt nach Vorlage des Nachweises über die Grundbucheintragung.**

Der Betrag ist auf dem beigefügten Abrufvordruck anzufordern:

bis zum 31.08. dieses Jahres, soweit es sich um Mittel handelt, die für dieses Haushaltsjahr bereitgestellt werden.

Dem Mittelabruf legen Sie bitte eine Erklärung bei, ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Bestandskraft der Bescheinigung kann herbeigeführt und damit eine Auszahlung beschleunigt werden, wenn auf dem beigefügten Vordruck erklärt wird, daß auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Land Mecklenburg-Vorpommern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

  
Görner

Gemäß Prüfvermerk des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erhöhen sich die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber dem Prüfbericht des Landesbauamtes Greifswald wie folgt:

- in der Kostengruppe 4 ist der Betrag in Höhe von 1.206,51 DM nicht zuwendungsfähig, da es sich hierbei um Fracht und Verpackungskosten handelt (Re.Nr.: 249 und 345)
- Desweiteren wurden Skontobeträge in Höhe von 2.491,46 DM (Re. Nr. 92, 130, 165, 299, 326, 344, 349, 351, 352, 355, 369) und 2 Rechnungen über ungerechtfertigt einbehaltene Skontobeträge in Höhe von 11.917,54 DM (Re.Nr. 91, 226) abgesetzt, so daß sich die nicht zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um insgesamt 15.615,51 DM erhöhen.

### Finanzierungsplan

Für die Finanzierung der Maßnahme wird der folgende Finanzierungsplan hinsichtlich des Prüfvermerkes zum Verwendungsnachweis wie folgt für verbindlich erklärt.

Art der eingesetzten Mittel	DM
Eigenmittel	5.743.968,53
Zuwendungen gesamt	8.814.274,00
<b>Gesamt</b>	<b>14.558.242,53</b>

Nach Abzug aller im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung festgestellten nicht zuwendungsfähigen Ausgaben habe ich die Aufteilung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die daraus resultierenden Anteilsfinanzierungen für die Jahre 1993 und 1994 wie folgt festgelegt.

Jahr	Finanzierung	anrechenbare zuwendungsfähige Ausgaben (DM)	anteilmäßige Förderung (DM)
1993	85%	4.117.647,05	3.500.000,00
1994	80%	6.642.843,05	5.314.274,00
<b>Gesamt</b>		<b>10.760.490,10</b>	<b>8.814.274,00</b>

- 1993 und 1994 wurden insgesamt ausgezahlt: 8.599.670,00 DM
- die endgültig festgelegte Zuwendung beträgt: 8.814.274,00 DM
- verbleibende Zuwendung 214.604,00 DM

8 599 670,00  
 214 604,00  
 -----  
 8 814 274,00

8 814 274,00  
 214 604,00  
 -----  
 8 599 670,00

# Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern



Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwenn

Stadtwerke Stralsund GmbH  
Tribseer Damm 2  
18 437 Stralsund

STADTWERKE STRALSUND GmbH		
23. JUNI 1999		
Eingang: 2117	Ro	S/SC/SF

Bearbeiter: Frau Rüder

Telefon: (03 85) 5 88 - 5616

Az. V 612-621.7-1-6

Schwerin, 21. Juni 1999

## Finanzielle Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Zuwendungsbescheide vom 29.07.1993, geändert am 20.06.1994 und 02.06.1997 in Höhe von insgesamt 8.814.274,00 DM

Ihr Verwendungsnachweis vom 20.11.1995

Ihre Schreiben vom 31.03.1998, 02.06.1998, 08.02.1999 und 12.05.1999

Meine Schreiben vom 18.05.1998, 09.10.1998 und 23.04.1999

## Neubau eines Omnibusbetriebshofes in Stralsund

Projektnummer: 18 / 93

Haushaltsführung des Landes: Titel 88365

## Anlagen:

- ◆ Empfangsbestätigung
- ◆ Überweisungsträger

## Widerrufs- und Rückforderungsbescheid

Die Zuwendungsbescheide vom 29.07.1993, geändert am 20.06.1994 und 02.06.1997 in Höhe von insgesamt 8.814.274,00 DM, widerrufe ich gemäß § 49 Abs. 3 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) **teilweise** in Höhe von **214.262,00 DM** mit Wirkung vom 01.11.1998.

Hausanschrift:  
Telefon (03 85) 5 88 - 0  
e-mail: wirtschaftsministerium\_mv@mvnet.de

Abteilungen  
Allgemeine Abteilung, Beteiligungen  
Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik  
Industrie- und Energiepolitik  
Technologiepolitik, Tourismus, Außenwirtschaft, Absatzförderung

Johannes-Stilling - Straße 14 19053 Schwenn  
Telefax (03 85) 5 88 58 61 / 62

Abteilungen  
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik  
Verkehrswesen und Straßenbau  
Sondergruppe Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik

Bleicherufer 13 19053 Schwenn  
Telefax (03 85) 5 88 58 65

Aus dem teilweisen Widerruf meines Zuwendungsbescheides ergibt sich nach § 49a Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG M-V die Verpflichtung zur Erstattung von 214.262,00 DM.

Gemäß §49 Abs.3 VwVfG M-V in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg -Vorpommern mache ich eine Zinsforderung geltend. Die Zinsberechnung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Weitere in den aufgeführten Zuwendungsbescheiden gemachte Aussagen und Festlegungen bleiben bestehen.

### **1. Begründung**

Auf Ihren Antrag vom 30.09.1991 habe ich Ihnen mit Zuwendungsbescheiden vom 29.07.1993, geändert am 20.06.1994 und 02.06.1997 in Höhe von insgesamt 8.814.274,00 DM finanzielle Mittel des Landes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für den Neubau eines Omnibusbetriebshofes gewährt.

Die Zuwendung wurde als Investitionszuschuß zur Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung bildeten zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 10.760.490,00 DM für 75 Buseinheiten ( BE ). Auf dieser Grundlage habe ich Zuwendungen in Höhe von insgesamt 8.814.274,00 DM bewilligt.

Nach dem Sie mit Schreiben vom 31.03.1998 darüber informiert haben, daß der Busbestand erheblich reduziert werden soll, habe ich Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 VwVfG M-V gegeben. Mit Schreiben vom 08.02.1999 und 12.05.1999 liegen die Aussagen vor, die zur Entscheidungsfindung notwendig sind.

Nach der abschließenden Prüfung habe ich die zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert und in Höhe von 10.492.662,10 DM neu festgestellt. Somit reduziert sich die mögliche Gesamtzuwendung auf 8.601.612,00 DM.

### **Die Zuwendungssumme errechnet sich wie folgt:**

Haushaltsjahr	zuwendungsf. Ausgaben	Fördersatz	Zuwendung
1993	4.117.647,05 DM	85 %	3.500.000,00 DM
1994	6.375.015,05 DM	80 %	5.101.612,00 DM
<b>Gesamt</b>	<b>10.492.662,10 DM</b>		<b>8.601.612,00 DM</b>

Ausgezahlt wurden bisher 8.599.670,00 DM. Mit Bescheid vom 02.06.1997 wurde eine verbleibende Zuwendung in Höhe von 214.604,00 DM festgelegt. Da Sie gegen diesen

Bescheid Klage erhoben haben, ist diese verbleibende Zuwendung nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Aufgrund der Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben fordere ich deshalb einen Betrag in Höhe von 214.262,00 DM ( 203.000,00 DM + 16.953,00 DM + 47.875,00 DM = 267.828,00 DM, 80% von 267.828,00 DM = 214.262,00 DM; vgl. Seite 4 ) zurück.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Zuwendung zu widerrufen ist, steht in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind neben dem allgemeinen Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel, die Besonderheiten des Einzelfalles sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers am Bestand des Bescheides und die sonstigen öffentlichen Interessen am Widerruf des Bescheides gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern (§ 7, Abs.1) verpflichtet zur sorgfältigen Beachtung des Gebots der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von öffentlichen Mitteln. Diese Vorschrift engt den Ermessensspielraum erheblich ein und verbietet den großzügigen Verzicht auf den Widerruf von Zuwendungsbescheiden.

Ich habe geprüft, inwieweit Sie auf den Bestand des Zuwendungsbescheides vertrauen durften und inwieweit Ihr Vertrauen schutzwürdig ist. Schützenswert ist Ihr Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides nur insoweit, als Sie sich bei Erreichen des Zuwendungszwecks und bei Einhaltung der Auflagen des Zuwendungsbescheides auf den Bestand des Bescheides und auf Belassen des Zuwendungsbetrages verlassen durften.

Seite 3 Pkt. 3 meines Zuwendungsbescheides vom 20.06.1994 enthält folgende Auflage:  
*Die Zweckbindungsdauer beträgt 20 Jahre.*

Seit der Antragstellung 1991 und mit Fertigstellung des Betriebshofes ist festzustellen, daß die Buskapazität in den Jahren 1991-1997 abgebaut wurde. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat 1998 eine erhebliche Betriebseinschränkung und eine damit verbundene Fahrplanreduzierung beschlossen. Im Ergebnis dieses Beschlusses wurde u.a. beabsichtigt, den Busbestand erheblich zu reduzieren. Der Busbestand wurde 1998 von 58 BE auf den derzeitigen Bestand von 40 BE ( 2 BE im Juni und 16 BE im Oktober 1998) abgebaut. Der drastische Abbau im Oktober 1998 ist Anlaß für diesen teilweisen Widerruf ab 01.11.1998, denn eine Zweckbindung ist somit nur für die weiterhin vorhandenen 40 BE ab 01.11.1998 gegeben.

Sie haben es versäumt dem Wirtschaftsministerium mitzuteilen, daß bereits mit Fertigstellung des Betriebshofes die Gesamtkapazität von 75 BE nicht erreicht wurde und auch in den Folgejahren nicht erreicht werden würde. Nach Punkt 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ( AN-Best-K ) sind Sie ihren Mitteilungspflichten nicht nachgekommen.

In Ihrer Stellungnahme bringen Sie zum Ausdruck, daß diese Leistungsreduzierung und die damit verbundene Umstrukturierung so nicht zu erwarten war und deshalb in Ihrer Planung für den Betriebshof nicht berücksichtigt werden konnte. Weiterhin kommt zum Ausdruck, daß sich die Fahrplanleistungen 1999 stabilisiert haben und ab dem Jahr 2000 ein Anstieg erwartet wird.

Bei einer Vorortbesichtigung konnte festgestellt werden, daß trotz der Reduzierung der Fahrplanleistungen und der damit verbundenen Reduzierung der BE die Betriebshofanlagen außer im Bereich der Fahrzeugabstellung zweckentsprechend genutzt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, inwieweit die Ausgaben für die **einzelnen Betriebshofanlagen** weiterhin zuwendungsfähig sind.

Um den wirtschaftlichen Nachteil auf ein Mindestmaß zu reduzieren, habe ich nach Prüfung aller Umstände entschieden, folgende nicht zuwendungsfähige Ausgaben von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

### 1. Werkstatt

Der Betriebshof einschließlich der Werkstatt wurde mit 9 Arbeitsständen gefördert. Bei 40 BE ist die Förderung von 8 Arbeitsständen zuwendungsfähig.

Die Kosten für einen Arbeitsstand in Höhe von 203.000,00 DM (  $132 \text{ m}^2 \times 5,50 \text{ m} \times 280,00 \text{ DM / m}^3$ ; gerundet ) setze ich von den zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppe 3 ab.

### 2. Abstellhalle

In der Abstellhalle werden 36,5 BE und auf den Arbeitsständen 3,5 BE abgestellt. Die Abstellmöglichkeiten sind ausreichend für 40 BE.

In der Abstellhalle wird eine Fläche von  $12 \text{ m}^2$  fremdvermietet. Die Kosten für diese Fläche in Höhe von 16.953,00 DM (  $4,3 \text{ m} \times 12 \text{ m}^2 \times 328,55 \text{ DM / m}^3$  ) setze ich von den zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppe 3 ab.

### 3. Abstellfläche

Aufgrund der Reduzierung des Busbestandes ist eine Freiabstellung der Busse nicht mehr erforderlich. Diese Fläche ist für 24 BE ausgelegt, umfaßt  $1176 \text{ m}^2$ . Die Kosten für diese Fläche in Höhe von 47.875,00 DM setze ich von den zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppe 5 ab.

Sie haben darüber informiert, daß Ihr Unternehmen von einer Baufirma auf Nachzahlung von Leistungsansprüchen in Höhe von 2,2 Mio DM aus dem Bauauftrag verklagt wurde. Aus Kostengründen haben Sie einen Vergleich angenommen und sind verpflichtet, 1,75 Mio DM an die Firma zu zahlen. Diese nachträgliche Kostenerhöhung ist nicht Gegenstand des Förderantrages und kann deshalb nicht als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden.

Im Schreiben vom 31.03.1998 ermittelten Sie aufgrund der drastischen Reduzierung von 75 BE auf 40 BE einen bedeutend höheren Rückforderungsbetrag.

Im Rahmen der Anhörung bringen Sie u.a. zum Ausdruck, daß die Defizite im Unternehmen erheblich sind. Sie bitten darum, von einer Rückforderung abzusehen bzw. die Entscheidung über einen Zeitraum von 10 Jahren auszusetzen. Eine Rückforderung in der von Ihnen errechneten Höhe würde der Bewertung der Gesamtzusammenhänge jedoch nicht gerecht.

Eine Entscheidung zum vollständigen Verzicht auf einen Widerruf vermochte ich bei den von Ihnen angegebenen Gründen und Ursachen für die Reduzierung, nicht zu treffen.

Nach Abwägung der Ergebnisse der Anhörung haben sich Ihre geltend gemachten Belange unterzuordnen.

Meine Entscheidung zum teilweisen Widerruf beruht auf folgenden Erwägungen:

Hintergrund des Ihnen gewährten Zuschusses nach den Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) ist das Bemühen der öffentlichen Hand durch gezielte Förderung eine langfristige Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Stadt Stralsund zu gewährleisten. Die Förderung des Betriebes als solches stellt demnach nur das Mittel zur Erreichung dieses Zieles dar. Durch die Reduzierung der BE wurde dieses Ziel für nur 40 BE erreicht. Somit hat die Nutzung des Betriebshofes für diese 40 BE dauerhaft Bestand und das gesellschaftliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird gewahrt.

Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Rückzahlung des geforderten Betrages haben, besteht die Möglichkeit einen Stundungsantrag einzureichen.

Die im Ergebnis der Prüfung festgestellten Ausgaben werden wie folgt festgelegt:

<b>Kosten-</b> <b>gruppen</b>	<b>Gesamt</b> <b>netto</b>	<b>davon</b> <b>zuwendungs-</b> <b>f.</b>	<b>nicht</b> <b>zuwendungs-</b> <b>f.</b>
<b>1</b>	21.318,12	10.957,51	10.360,61
<b>2</b>	714.000,00	392.516,00	321.484,00
<b>3</b>	9.923.394,07	8.020.984,72	1.902.409,35
<b>4</b>	399.956,86	231.453,55	168.503,31
<b>5</b>	1.839.523,52	1.723.722,52	115.801,00
<b>6</b>	17.554,12	17.554,12	0,00
<b>7</b>	1.642.495,84	109.882,68	1.532.613,16
<b>Skonto</b>		-14.409,00	14.409,00
<b>Gesamt</b>	<b>14.558.242,53</b>	<b>10.492.662,10</b>	<b>4.065.580,43</b>

## **2. Abwicklung und Rückforderung**

Aus dem teilweisen Widerruf der Zuwendungsbescheide folgt die Rückforderung des Teilbetrages in Höhe von 214.262,00 DM.

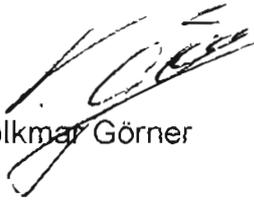
Zur Überweisung des Betrages verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck mit dem Kassenzeichen **0050400052119**.

## **3.Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Land Mecklenburg-Vorpommern) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



Volkmar Görner

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

SWS Stadtwerke Stralsund GmbH  
Postfach 2441  
18411 Stralsund

EINGEGANGEN AM 04.05.2010  
Geschäftszeichen: VIII 220 a  
Bearbeiterin: Frau Röder  
Telefon: 0385 588-8222  
Telefax: 0385 588-8228  
E-Mail: monika.roeder@  
vm.mv-regierung.de

Datum: 04.05.2010

H. Mayer  
S.R.

**Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) Gewährung von Investitionszuschüssen für Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**  
**hier:** Zustimmung zur teilweisen Vermietung und Herabsetzung der Zweckbindungsdauer für Teile der Nutzfläche des Omnibusbetriebshofes Stralsund, Projekt 18/93

Ihre Schreiben vom 31.08.2009 und 22.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

einer Herabsetzung der Zweckbindungsdauer für folgende Teile der Nutzflächen

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| 1. Betriebsdienstgebäude | 300 m <sup>2</sup> entspricht 30,7 % der Gesamtfläche und ca. 14,3 % der geförderten Nutzfläche |
| 2. Abstellhalle          | 350 m <sup>2</sup> entspricht ca. 14,2% der geförderten Nutzfläche                              |
| 3. Arbeitsstand          | 125 m <sup>2</sup> entspricht ca. 5,1 % der geförderten Nutzfläche                              |
| 4. Freiflächen           | 7.630 m <sup>2</sup> auf nicht geförderten Freiflächen und Außenanlagen                         |

und der teilweisen Vermietung stimme ich zu.

### Begründung:

In Ihrem o. g. Schreiben stellen Sie die besonderen Gründe für die Reduzierung der Zweckbindungsdauer für die Teile der Nutzflächen (durchschnittlich ca. 11,2 % der gesamten geförderten Nutzfläche), der für die beabsichtigte Vermietung notwendig ist, dar.

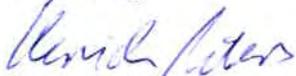
Die Zweckbindung für die o. g. Anlage beträgt 20 Jahre. Die geförderte Anlage ist jetzt 17 Jahre zweckentsprechend in Betrieb und wird auch weiterhin zweckentsprechend abzüglich der beschriebenen Nutzflächen eingesetzt werden.

Die Betriebshofanlagen werden nur in einem sehr geringen Umfang für eine andere öffentliche Aufgabe, hier den Aufbau der zentralen Rettungsleitstelle für die Landkreise Nordvorpommern, Rügen und die Hansestadt Stralsund ohne Gewinnerzielung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der dargelegten und nachvollziehbaren Sachlage wird Ihrem Anliegen zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ulrich Peters



SWS Stadtwerke Stralsund GmbH\_Postfach 2553\_18412 Stralsund

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung  
Referat 220  
z. Hd. Frau Röder  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin

Unser Zeichen\_006092011/ NV - ck - am

Ihr Zeichen\_

Kontakt\_ Andreas Mayer

E-mail\_ andreas.mayer@stadtwerke-stralsund.de

Telefon\_ 0 38 31\_241 1005

Telefax\_ 0 38 31\_241 1163

Datum\_ 28.09.2011

### Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) Gewährung von Investitionszuschüssen für Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

hier: Zustimmung zur Veräußerung des Omnibusbetriebshofes Stralsund, Projekt 18/93 auf Grund der Landkreisneuordnung M-V

Sehr geehrte Frau Röder,

mit der Umsetzung der Landkreisneuordnung im Land Mecklenburg - Vorpommern zum 04.09.2011 hat die ehemals kreisfreie Hansestadt Stralsund ihren Status der Kreisfreiheit verloren und ist nunmehr „Große kreisangehörige Stadt“ des neuen Landkreises Vorpommern – Rügen. Die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV gem. § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V obliegt seitdem dem neuen Landkreis, der nunmehr auch für den ÖPNV in der Hansestadt Stralsund zuständig ist.

Das Innenministeriums M-V äußerte sich in einem Schreiben vom 21.07.2011 zu den Auslegungsfragen des LNOG wie folgt: (Auszüge):

*„Mit der durch das LNOG M-V begründeten Aufhebung der Kreisfreiheit der Hansestadt Stralsund,....., gemäß §1 Abs.2 LNOG und der damit einhergehenden Funktionsnachfolge für die von diesen Städten bislang wahrgenommenen "kreislichen Aufgaben stellte sich für den Gesetzgeber die Frage der Regelung der Rechtsfolgen. Zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung durch die Kommunen hatte der Gesetzgeber zu entscheiden, wie die Vermögensauseinandersetzung zu regeln ist. Entsprechende Regelungen finden sich im §12 LNOG.*

...

*Insofern sind "die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände im Sinne des § 12 Abs.1 Satz1 LNOG grundsätzlich die dem bisherigen Aufgabenträger für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände" gegen angemessenen Wertausgleich zu übertragen.“*



Aus diesen Gründen beabsichtigt die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH ihren 100 % -igen Geschäftsanteil an der SWS Nahverkehr GmbH und den geförderten ÖPNV Betriebshof (ihr Projekt 18/93) der im Eigentum der SWS steht an den neuen Landkreis zu veräußern.

Als Anlage übersenden wir Ihnen den Entwurf des Kauf – und Übertragungsvertrages. In diesen Vertrag aufgenommen haben wir im § 14 die Übertragung der Fördermittel, sowie die Übertragung der Rechte und Pflichten aus den ergangenen Fördermittelbescheiden und deren Änderungen.

Die Veräußerung erfolgt zu Buchwerten abzüglich der Fördermittel, so dass der ÖPNV auch weiterhin Nutznießer dieser Mittel ist..

Sehr geehrte Frau Röder,

wir bitten Sie den Sachverhalt zu prüfen und einer Veräußerung an den Landkreis Vorpommern – Rügen, oder eine von ihm vollständig gehaltene Verkehrsgesellschaft ohne Widerruf der Zuwendungsbescheide zuzustimmen.

Für Rückfragen und weitere Angaben stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SWS Stadtwerke Stralsund GmbH

Christian Koos

Andreas Mayer